

Abonnements-Bedingungen:
Abonnement-Preis: 3.00 M. monatlich...

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 68, Lindenstraße 3.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 151 90-151 97.

Wittwoch, den 27. Januar 1915.

Expedition: SW. 68, Lindenstraße 3.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 151 90-151 97.

Schwere englische Verluste in Flandern

Westlicher Kriegsschauplatz.
Der französische Tagesbericht.

Paris, 25. Januar. Amtlicher Bericht von 3 Uhr nachmittags: In Belgien sind wir östlich von St. Georges leicht vorgerückt...

Paris, 26. Januar. Amtlicher Bericht von gestern abend 11 Uhr: Es ist nichts zu melden.

Erneute Kämpfe in Nordflandern.

London, 26. Januar. (Z. U.) Nach Meldungen der Times aus der Nordfront in Flandern, hat dort der Kampf seit drei Tagen mit erneuter Heftigkeit wieder begonnen...

Die Kämpfe an der Yser.

Amsterdam, 25. Januar. (Privattelegramm des Vorwärts.) Der belgische Kriegsberichterstatter des Het Volk meldet aus Bourne, daß seit November, wo die Kämpfe an der Yser abgeschwächt wurden...

Die Einnahme von Moorslede.

Amsterdam, 24. Januar. (Privattelegramm des Vorwärts.) Tijds meldet, daß das zwei Kilometer von der Bahnlinie Rousselaere-Meenen-Ville gelegene hochwichtige Moorslede...

Schutzmaßnahmen gegen Angriffe in der Luft und zur See.

Le Havre, 24. Januar. (Z. U.) In Übereinstimmung mit den Militärbehörden hat der Admiral Charlier eine Reihe neuer Vorschriften zum Schutze der Stadt Le Havre...

Die Meldung des Großen Hauptquartiers.
Am 26. Januar 1915. (W. Z. B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Feind nahm gestern wie gewöhnlich Mittelkerke und Westende-Bad unter Artilleriefeuer. Eine größere Anzahl Einwohner sind durch dieses Feuer getötet und verletzt worden...

Beiderseits des Kanals von La Bassée griffen unsere Truppen die Stellungen der Engländer an. Während der Angriff nördlich des Kanals zwischen Givenchy und Kanal wegen starker Flankierung nicht zur Wegnahme der englischen Stellung führte...

Im Südteil der Vogesen wurden sämtliche Angriffe der Franzosen abgewiesen, über 50 Gefangene fielen in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich Gumbinnen griffen die Russen die Stellungen unserer Kavallerie erfolglos an. Auf der übrigen Front in Ostpreußen fanden heftige Artilleriekämpfe statt.

Kleinere Gefechte nordöstlich Wlozawek waren für uns erfolgreich.

In Polen westlich der Weichsel und östlich der Pilica ereignete sich nichts von Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

Der österreichische Generalstabsbericht.

Wien, 26. Januar. (W. Z. B.) Amtlich wird verlautbart: 26. Januar 1915, mittags. Die allgemeine Lage hat sich nicht verändert.

Im Geschützkampf, der gestern beiderseits der Weichsel stärker als in den letzten Tagen tagsüber anhielt, wirkte unsere schwere Artillerie westlich Larnow mit Erfolg. Ein Fuhrwerkspark des Gegners wurde zerstreut...

In den Karpaten wurde auch gestern gelämpft. Im oberen Ungaroreza- und Nagyhagale mußte der Gegner nach von ihm wiederholt unternommenen, aber vergeblichen Gegenangriffen...

In der Bukowina keine Kämpfe. Am südlichen Kriegsschauplatz herrscht Ruhe. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hofer, Feldmarschalleutnant.

Zum Zusammentritt des preussischen Landtags.

Einen eigenartigen Anblick wird das preussische Abgeordnetenhaus bieten, wenn es am 9. Februar nach viermonatiger Pause wieder zusammentritt. Der Tod hat große Lücken in die Reihen seiner Mitglieder gerissen...

Ein ungewöhnlich großes Quantum gesetzgeberischer Arbeit hatte die Regierung für die im Januar 1914 eröffnete laufende Session in Aussicht genommen...

Un erledigt ist zunächst der Gesetzentwurf über Teilung land- und forstwirtschaftlicher Besitzungen, ein neues Kontrahengesetz, das sich in erster Linie gegen die Polen richtet...

Telegramm-Adresse: Sozialdemokrat Berlin.

schließlich ist zwar zur Beratung im Plenum reif, aber auf seine Verabschiedung wird kaum jemand dringen, am allerwenigsten derjenige, dem es mit einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ernst ist, es sei denn, daß er die Garantie hat, daß das Gesetz kein Polizeigesetz wird.

Zu diesen großen Gesetzeswürfen kommen noch eine Reihe kleinerer und eine große Anzahl von Initiativanträgen, die ihrer Erledigung harren, darunter auch der über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterricht. Aber mögen die Entwürfe im einzelnen von Bedeutung sein oder nicht, verabschiedet können sie während des Krieges nicht werden. Es gilt zunächst den weiteren Verlauf der Dinge abzuwarten und dann an eine völlig neue Orientierung an der inneren Politik Deutschlands heranzugehen. Dann werden auch die Vorbereitungen ermöglicht werden für Gesetze, die einen freiheitlichen Geist atmen. Ob es dahin kommt, wissen wir nicht, aber das eine wissen wir, daß die Gesetze, die heute zustande kämen, in ihrem Wesen sich nicht von den bisherigen unterscheiden würden.

Vorausichtlich wird dem Landtage als einzige Vorlage der Etat zugehen. Irigendwelche Neuerungen von grundlegender Bedeutung wird er nicht enthalten. Zwar hat die Regierung die Aufstellung eines Etats versprochen, der der Wirksamkeit möglichst nahekommt, aber trotzdem wird er mehr als irgendein Etat früherer Jahre auf Schätzungen beruhen. Kein Mensch kann voraussetzen, ob die veranschlagten Einnahmen ganz oder auch nur teilweise eingehoben werden, kein Mensch kann voraussetzen, wie sich die Zukunft gestaltet. Die Etatsberatung selbst soll sich nach dem Wunsche der Regierung und der Mehrheitsparteien in möglichst engem Rahmen halten, alle Debatten über vorteilpolitische Fragen sollen vermieden und der Schwerpunkt der Verhandlungen soll in die Budgetkommission verlagert werden. Die sozialdemokratische Fraktion hat zu diesen Vorschlägen noch keine Stellung genommen; tritt sie ihnen bei, so wird sie einen Sitz in der Kommission erhalten und dort Gehör finden haben, als ihre Wünsche vorzutragen. Von einer völligen Mundstummheit im Plenum kann auch für den Fall ihres Eintritts in die Budgetkommission keine Rede sein; ihre ablehnende Haltung gegenüber Forderungen, die sie früher bekämpft hat, zu begründen, wird man ihr auch dann nicht verweigern, und ebenso wenig würde ihr dadurch die Möglichkeit genommen sein, etwa die wichtige Frage der Ausrüstung und andere wirtschaftlichen Fragen in breiterer Öffentlichkeit zu erörtern. In einer ähnlichen Lage befinden sich die Polen, nur mit dem Unterschied, daß ihnen auf alle Fälle ein Sitz in der Budgetkommission zusteht. Ihnen liegt vor allem daran, von der Regierung verbindende Zusicherungen zu erlangen, daß sie der bisherigen Politik ein Ende macht. Ueber die Taktik, die die Polen einschlagen wollen, scheinen die Ansichten in ihren eigenen Reihen vorläufig noch nicht geklärt zu sein.

Von langer Dauer wird der Sessionsabschnitt nicht sein, man hofft, in drei bis vier Wochen den Etat verabschiedet zu haben. Ob die Session dann geschlossen, oder ob der Landtag aufs neue vertagt wird, darüber ist sich die Regierung noch nicht schlüssig geworden. Für den Schluß der Session spricht, daß dann alle geschäftlichen Vorarbeiten beseitigt und die Bahn frei wäre für neue grundlegende Reformen. Andererseits wäre es erwünscht, wenn der Landtag nur vertagt würde, damit er während des Krieges jeden Augenblick zusammenzutreten kann, um über notwendig werdende Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsvorbereitung zu entscheiden.

Kann sich die Arbeit, die des Landtages harret, auch nicht entfernt mit der früheren Session messen, so ist die Laagna trotzdem nicht von untergeordneter Bedeutung. Gewiß wird man auf allen Seiten bestrebt sein, stürmische Auseinandersetzungen zu vermeiden und unerwünschten Debatten aus dem Wege gehen; aber damit ist nicht gesagt, daß nicht jede Partei nachdrücklich ihren Standpunkt vertritt. Von der Sozialdemokratie sehen wir das mit Bestimmtheit voraus, und wenn vielleicht auch die Formen, in denen sich die Beratungen vollziehen, von denen der letzten Jahre abweichen, so wird doch der Geist, von dem unsere Genossen befeelt sind, der alte Geist sein.

Keine Verlustlisten in Frankreich.

Paris, 26. Januar. (B. L. B.) Wie der „Temps“ meldet, hat der Kriegsminister Millerand auf das Ersuchen der Liga für Menschenrechte um Veröffentlichung amtlicher Verlustlisten geantwortet, der Zeitpunkt für die Veröffentlichung sei noch nicht gekommen, da die Regierung annehme, daß eine große Anzahl von Soldaten gefallen sei, ohne daß hierüber volle Gewißheit bestehe. Viele seien zweifellos auch unter den Händen des Feindes gestorben, welche nur mit großer Vorsicht und wahrscheinlich ungenauen Nachrichten übermittelte. Durch Zertrümmerungen aber die Familien unzulänglich in Trauer versetzt werden. Sobald die Umstände es erlaubten, werde die Regierung Listen veröffentlichen.

Deutsche Kriegsgefangene im Hafen von Portsmouth untergebracht.

Amsterdam, 26. Januar. (Z. U.) Es war gegen die Engländer der Vorwurf erhoben worden, daß deutsche Gefangene und Verwundete auf Kriegsschiffen gebracht und im Hafen von Portsmouth installiert worden seien, um auf diese Weise eine Verschleppung des Hafens durch deutsche Schiffe möglichst zu verhindern, da bei einer Verschleppung vor allem diese Gefangenen gefährdet würden. Diese Nachricht ist nun durch eine Zuschrift an das britische Medical Journal durch den Sanitätsoffizier Kobbs bestätigt, in der dieser die Verpflegung der Gefangenen und Verwundeten auseinandersetzt. Er sagt hierin, daß die Gefangenen in einem schwimmenden Gefängnis im Hafen von Portsmouth untergebracht seien. Die Zahl der Gefangenen sei augenblicklich größer als 1200. 200 Verwundete seien auf dem Wege der Besserung; es seien die gefangenen Matrosen, die bei dem Seegefecht bei Helgoland von den Engländern aus dem Wasser gezogen wurden.

Vom österreichisch-russischen Kriegsschauplatz.

Einberufung des österreichischen und ungarischen Landsturms.

Wien, 26. Januar. (B. L. B.) Auf Grund einer allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten österreichischen und ungarischen Landsturms werden zur Dienstleistung mit der Waffe, sofern sie bei der Musterung, die in der Zeit vom 10. Februar bis zum 3. April 1915 erfolgen wird, hierzu geeignet befunden werden, einberufen: 1. die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder bei der Ueberprüfung

waffenunfähig befunden worden sind oder bis zum 31. Juli 1914 auf dem Wege der Generalmusterung aus dem Heere oder der Marine entlassen worden sind, 2. die im Jahre 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und 3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die, ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein, die österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollendet haben, und sich unbeschadet ihrer Landsturmpflichtigkeit keiner Musterung zu unterziehen hatten. Die Einberufung der bei der Musterung als geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Budapest, 26. Januar. (B. L. B.) Heute ist eine Bekanntmachung über die Eintragung, Vorstellung und Einberufung der neunzehn, zwanzig- und vierundzwanzigjährigen Landsturmpflichtigen veröffentlicht worden.

Der Seekrieg.

Beschädigung eines kleinen Kreuzers.

Berlin, 26. Januar. (B. L. B.) Wie wir von zuständigen Stellen erfahren, ist am 25. Januar der kleine Kreuzer „Gazelle“ in der Nähe von Rügen von einem feindlichen Unterseeboot angegriffen und durch einen Torpedoschuss verletzt worden. Die erlittenen Beschädigungen sind gering. Der Kreuzer ist in einem deutschen Hschesfen eingetroffen. Menschenverluste sind nicht eingetreten.

Ein Kohlendampf der „Karlsruhe“ in Portorico.

Washington, 26. Januar. (B. L. B.) Der britische Kohlendampf „Farn“, der am 11. Januar den Hafen San Juan auf Portorico anlies und unter dem Befehl eines Offiziers der „Karlsruhe“ stand, wurde von den Behörden verständigt, daß er entweder den Hafen verlassen oder interniert werden müßte, da er als Marinetender zu betrachten sei. „Farn“ erhält eine Frist von 24 Stunden von einem bestimmten Datum an, welches im Interesse der Neutralität nicht bekanntgegeben wird.

Ein armiertes englisches Handelsschiff gesunken.

Amsterdam, 26. Januar. (B. L. B.) Reuters van den Dag melden aus London: Die Admiralität hat gestern bekannt gegeben, daß sie das bewaffnete Handelsschiff „Viknor“, das seit einigen Tagen vermißt wird, als mit Offizieren und Mannschaft untergegangen betrachtet müsse. Einige Leichen und Wrackstücke wurden an der nordirischen Küste angefüßt. Man vermutet, daß das Schiff während des letzten Sturmes untergegangen oder aus dem Kurs geraten und auf eine deutsche Mine gestochen ist.

Die Seeschlacht in der Nordsee.

Der „Boss“ wird aus Amsterdam vom 26. Januar gemeldet:

Der Marinemitarbeiter der „Daily Mail“ betont, daß das Gefecht in der Nordsee die bisher größte Seeschlacht des Krieges gewesen sei. Mit Ausnahme von „Blücher“ waren alle deutschen Schiffe an dem Angriff auf Scarborough beteiligt. An der Stelle des Kreuzers „Blücher“ nahm damals „vonder Lann“ an dem Angriff teil, der aber am Sonntag nicht mitkämpfte. Zum erstenmal kämpften jetzt in der Nordsee Dreadnoughts gegen Dreadnoughts. Das Geheimnis einer erfolgreichen Seeschlacht bestehe darin, im gegebenen Augenblick mit einer Uebermacht angreifen zu können. Daß sowohl bei den Flandern wie in der Nordsee die Engländer in der Uebermacht waren, sei der Strategie der Admiralität zu danken. Vizeadmiral Beatty habe eine Uebermacht in der Artillerie zur Verfügung gehabt, die seine Leute vorteilhaft zu verwenden wußten. Die englischen Schlachtschiffe seien von kleinen Kreuzern und einer Torpedojägerflottille begleitet gewesen, vermutlich der berühmten dritten Flottille. Diese steht unter dem Kommando des Kommodore Tyrwhitt, dessen Flagge an der „Arctusa“ weht. Diese dritte Flottille habe bereits an verschiedenen Gefechten teilgenommen. Die deutschen Schlachtschiffe wurden von einem gleichen Geschwader begleitet. Zweifellos beabsichtigten sie ein neues Bombardement von Yarmouth, Hartlepool, Scarborough und anderen Küstenplätzen. Der Aufbruch mag es so vorgekommen sein, als hätte die englische Marine während der letzten beiden Angriffe tatenlos zugehört. Aber es sei ein Märchen, daß die englische Flotte hinter dem Schutz von Torpedobooten in den Häfen vor Anker liegen bleibt.

Am Sonntag herrschte nebeliges Wetter. Die deutschen Kreuzer sollen sich in schnellster Fahrt befunden haben. Sie fuhren vermutlich 24 Knoten, denn 25 Knoten ist die größte Geschwindigkeit der „Blücher“ und jeder Admiral hält mindestens einen Geschwindigkeitspunkt in der Reserve. Der Kommandant der Flotte war vermutlich Admiral Hipper, dessen Flagge auf der „Seydlitz“ wehte. Die Schiffe waren klar zum Gefecht. Plötzlich kamen aus dem Nebel die Umrisse des großen Schlachtschiffes „Vion“ zum Vorschein. Diesem folgte der noch größere „Tiger“, ein funkelneues Schiff und dahinter dampften „Prinzess Royal“ und „New Zealand“. Den Schluß bildete die „Indomitable“. Sofort wurde Vollampf voraus kommandiert und alles aus den großen Turbinen herausgeholt. Die großen Schlachtschiffe liefen nun 28 Knoten, die höchste Geschwindigkeit, die sie erreichen können. Diese drei Knoten mehr Geschwindigkeit machten es den Deutschen unmöglich, dem Kampfe auszuweichen.

Den Verlauf der Schlacht schildert „Daily Mail“ folgendermaßen: Die Geschütze eröffneten das Feuer auf die „Blücher“, die als langsamstes Schiff des deutschen Geschwaders zum Schluß fuhr. Die hinteren Schiffe sollen mit ihren Vordeckkanonen gleichfalls auf „Blücher“ geschuert haben, so daß dies Schiff unter ein mörderisches Feuer gekommen sein muß. Die englischen Schiffe konnten den Abstand von der feindlichen Flotte nicht mehr verringern. Die Geschosse des „Blücher“ konnten zwar unbeschädigte Teile der englischen Schiffe zerstören, aber ihre Panzerung nicht durchdringen.

„Blücher“ soll von einem Eisenregen überschüttet worden sein, und als eine 34-Zentimeter-Granate explodierte, wirkte dies wie die Eruption eines Vulkan. Vermutlich ist „Blücher“, nachdem sich die englischen Schiffe auf ihn eingeschossen hatten, zurückgeblieben und war so der Wirkung der Granaten über der Wasserlinie am meisten ausgesetzt, bis er sank.

„Daily Telegraph“ nennt die Schlacht einen Triumph der Schlachtkreuzer. Dieser Schiffstyp sei der einzige gewesen, den die Deutschen für ihre Küstenangriffe gebrauchen konnten, und auch der einzige, der diesen Angriffen ein Ende bereiten konnte. Die Schlachtkreuzer seien mit Kanonen des gleichen Kalibers wie die Schlachtschiffe ausgestattet, sie hätten aber sechs bis sieben Knoten mehr Geschwindigkeit. Sie seien die einzigen Schiffe gewesen, die man gebrauchen konnte, um die Deutschen bei Helgoland zu schlagen, die einzigen auch, die 7000 Meilen weit nach dem Süden des Atlantischen Ozeans geschickt werden konnten, um Admiral Cradock zu rächen, die einzigen schließlich auch, die das Gefecht in der Nordsee erfolgreich gestalten konnten. Von diesen Schiffen besitzt England zehn. Bei Ausbruch des Krieges besaß Deutschland deren vier. Dazu kam „Derfflinger“, während „Goeben“ verloren gegangen sei, so daß Deutschland jetzt nur noch vier Schiffe dieses Typs besitze, während England seine volle Stärke behalten habe.

Kopenhagen, 26. Januar. (B. L. B.) „Berlingske Tidende“ schreibt: Wenn die englische Presse behauptet, daß die Parteien im Seekampf in der Nordsee in der Anzahl der schweren Kanonen gleich gewesen seien, so ist dies richtig. Aber trotzdem ist festzustellen, daß, wenn man die Art der Schiffe berücksichtigt und von den Kreuzern und Torpedojägern abzieht, die britische Stärke von vornherein stark überlegen war. Deshalb kann man, wenn der letzte Vorgang in der Nordsee auch eine Stärkeprobe von nicht geringer moralischer Wirkung war, sie doch in keiner Weise als eine große Seeschlacht von entscheidender Bedeutung bezeichnen, da kein Teil der eigentlichen Kampfflotte beider Gegner bisher zur Feuer gewesen ist.

Amsterdam, 26. Januar. (B. L. B.) Einem Amsterdamer Blatt melden Augenzeugen aus Nes bei Ameland: Nachdem wir am Sonntag festigen und langandauernden Kanonendonner in nordöstlicher Richtung gehört hatten, sahen wir später drei Unterseeboote und zwei Torpedoboote in östlicher Richtung vorbeifahren. In der Nacht hörten wir mehrere Signale und Dampfpfeifen. Die Küstenwache vermutet, daß nicht weit vom Lande ein Kriegsschiff gesunken ist. Vom Strande aus ist nichts zu sehen.

Ein holländisches Urteil.

Amsterdam, 25. Januar. (Privattelegramm des „Vorwärts“.) Die holländische Presse hebt hervor, daß die Ueberlegenheit der englischen schweren Artillerie die Seeschlacht in der Nordsee entschied.

Vom südafrikanischen Kriegsschauplatz.

Die Buren und der Krieg.

Amsterdam, 24. Januar. (Privattelegramm des „Vorwärts“.) Der „Rotterdammer Courant“ meldet aus Johannesburg, daß vermutlich nicht alle Dienstpflichtigen des Unionsheeres gegen Deutsch-Südwestafrika einberufen werden. Denjenigen, denen die Heeresverwendung außerhalb der Unionsgrenze widerstreben sollte, soll der Dienst erlassen werden. Deren sind, wie der Auffstand zeigte, nicht wenige; auch blieb die Haltung der Deutschen, welche die gefangenen Holländer meistens freiließen, nicht wirkungslos. Ueberdies sind unter den Deutsch-Südwest-Kolonisten viele holländische Aktiver, die der Buren ungern bekämpfen. Die Deutschen nehmen den Angriff nicht ernst; sie sonderten sogar noch Kräfte gegen Angola ab. Der Gürtel schließt Deutsch-Südwestafrika.

Da das Parlament im Februar zusammentritt, wobei Botha nötig ist, können ernste Operationen schwerlich vor März beginnen. Bezüglich der gefangenen Aufständischen besteht die Absicht, sie bei dem Krügerdörper Monument in ein großes Lager zusammenzugleichen und zur Ablösung der Unionsstruppen in Deutsch-Südwest zu trainieren. Derselbe wird gut verpflegt, aber man will ihn für geisteskrank hinstellen und plant seine zeitweilige Internierung im Irrenhause bei Pretoria.

Maris' Einfall in die Kapkolonie.

Pretoria, 26. Januar. (B. L. B.) Meldung des Neuterischen Bureau. Der Angriff auf Upington war die Folge von Operationen gegen Maris und Kemp. Anfang voriger Woche zog sich der Feind nordwärts zurück. Aber er machte offenbar eine Umgebungsbeziehung und setzte den Einbruch in die Kapkolonie fort. Er marschierte ostwärts, machte eine schwenkende Bewegung und zog dann südwärts nach Upington, wo er britische Truppen unter van Deventer angriff.

Der türkische Krieg.

Türkische Darstellung der Lage im Kaukasus.

Konstantinopel, 26. Januar. (B. L. B.) Emlich. Die russische Presse hat in den letzten Tagen fortgesetzt übertrieben und zu der Wirklichkeit im Gegensatz stehende Nachrichten über angebliche Erfolge der russischen Armee im Kaukasus veröffentlicht, wonach letztere ein ganzes türkisches Armeekorps gefangen genommen haben soll. Wir stellen fest, daß der Tatbestand folgender ist:

Die türkische Armee hat nach einer langen Pause in den Operationen die Offensive ergriffen. Nach erfolgreichen Kämpfen wurden die Russen auf der ganzen Front zurückgedrängt und gezwungen, Kanonen, Maschinengewehre und große Mengen von Beute zurückzulassen. Durch diesen Vorstoß waren die türkischen Hauptstreitkräfte bis nach Sarplamisch, zwanzig Kilometer östlich der Grenze gekommen. Die Russen zogen bedeutende Verstärkungen heran und konnten nur mit großer Mühe die türkische Offensive aufhalten. Nach heftigen Kämpfen, die beinahe einen Monat dauerten und in denen die Russen schwere Verluste erlitten, ging die türkische Armee wegen des schlechten Wetters an der Grenze zur Defensiv über. Alle Versuche der Russen, unsere

Stellungen zu nehmen, sind gescheitert, was übrigens auch die amtlichen russischen Mitteilungen der letzten Tage beweisen. In den letzten Tagen zogen sich die Russen vor einem Teile unserer Front zurück. Sie mühten ihre Stellungen befestigen und konnten sie halten. Während sich diese Kämpfe im Kaukasus abspielten, errangen unsere in der Provinz Aserbeidschan operierenden Truppen überall Erfolge, ausgenommen bei Chol, in dessen unmittelbarer Umgebung die Kämpfe andauern. Die Russen wurden aus allen bedeutenden Orten von Aserbeidschan, Tadriz indogriphen, vertrieben.

Türkischer Dampfer in Grund gebohrt.

Petersburg, 26. Januar. (Z. U.) Bei Sinope wurde der türkische Dampfer „Georgios“, der 16 Flugmaschinen an Bord hatte, von einem Schiffe des russischen Geschwaders in Grund gebohrt.

Die Lage am Suezkanal.

Kopenhagen, 26. Januar. (Z. U.) „Politiken“ erfährt aus Kairo, daß keine ernste Furcht vor einer türkischen Invasion in Ägypten bestehe (?), doch haben die Engländer immerhin verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine feindliche Aktion zu verhindern. Der Suezkanal sei umfassend verteidigt. Im Kanal selbst lägen mehrere Kriegsschiffe. An vielen Stellen seien Regier stationiert und Ambulanzzüge stehen gebrauchsfertig bereit. Das Kasino in Alexandrien ist als Hospital eingerichtet. Indische Verbände aus Europa sollen dorthin gebracht werden, weil eine Heilung der Wunden im milden Klima schneller vor sich geht. Die ägyptischen Truppen an den Pyramiden seien vorzüglich eingerichtet; sogar eine Wasserleitung sei vorhanden. Für die nächsten Tage werden weitere Truppenverstärkungen erwartet, darunter 200 Maoris, eingeborene Krieger aus den vornehmsten Familien Neuseelands.

Die russische Politik.

Petersburg, 26. Januar. (B. Z. B.) In der Budgetkommission der Duma hat der Abgeordnete Nowalewsky um Aufklärung über die russischen Beziehungen zu Italien, Rumänien, Bulgarien und Schweden und um Klärung der Frage der Meerengen und der noch schwebenden Fragen bezüglich Palästina, Persiens und Afghanistan. — Es sei ferner von Wichtigkeit, zu wissen, ob die Regierung geneigt sei, die Meinung der gegebenden Körperschaften und der Organe der öffentlichen Meinung anzuhören, bevor sie daran gehe, die Bedingungen für einen Frieden auszuarbeiten, denn eine ganze Reihe von Fragen könne sodgemäß mit Leuten von Erfahrung, wie es die Mitglieder der Duma seien, besprochen werden.

Der Abgeordnete Krupensky erörterte die Frage über die russischen Beziehungen zu Japan und China.

Der Minister des Äußeren gab über alle Fragen zufriedenstellende Antworten und erklärte, er werde die kaiserliche Genehmigung einholen, um in der Plenarsitzung der Duma ins einzelne gehende Erklärungen abgeben zu dürfen. In Beantwortung der Anfrage eines anderen Abgeordneten stellte Saffonow fest, daß England eine weit schwerere Last, als man annehme, zu tragen habe. Auf die Frage des Abgeordneten Wilkoff, ob nicht die Gefahr bestehe, daß ein verfrühter Friede (1) geschlossen würde, antwortete Saffonow mit der Erklärung, daß die Regierung dem Geiste des kaiserlichen Manifestes treu bleiben und im Einvernehmen mit ihren Verbündeten beharren werde.

Die portugiesische Krise.

London, 26. Januar. (B. Z. B.) Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus aus Lissabon beriet der Ministerrat dieser Lage über die Bestrafung der verhafteten Offiziere. Die Prozesse sollen, wie eine Mitteilung des Kriegsministeriums besagt, vor den gewöhnlichen Militärgerichtshöfen zur Verhandlung kommen, da die Handlungen, deren die Offiziere angeklagt sind, nicht politischer Natur seien, sondern als Mangel an Respekt vor den Vorgesetzten ausgelegt werden müßten. Das Kabinett hat beschlossen, diejenigen Blätter, die direkt oder indirekt zu militärischem Ungehorsam aufgefordert oder solchem Vorgehen Beifall gespendet haben, zu suspendieren, sowie jeden Versuch zur Schaffung öffentlicher Unruhen zu unterdrücken. Nach den eingelaufenen Berichten soll die Ordnung im ganzen Lande ungestört sein. Das Präsidium der Republik sandte eine Note an die Presse, in der mitgeteilt wird, daß der Präsident entschlossen sei, mit den Führern der Parteien und anderen Persönlichkeiten über die Lösung der Ministerkrisis zu beraten.

Lyon, 26. Januar. (B. Z. B.) Der „Lyon Republicain“ teilt mit: Das gesamte portugiesische Kabinett hat demissioniert. General Viments Castro hat vorläufig den Vorsitz im Ministerium und die provisorische Führung sämtlicher Vorlesungen übernommen.

Wie die Revolte verlief.

London, 26. Januar. (B. Z. B.) „Daily Chronicle“ hat aus Badajoz vom 23. d. M. folgenden Bericht über die Lissaboner Offiziersrevolte erhalten. Generalmajor Martino Carvalho begab sich in der Nacht des 19. Januar mit anderen von den Regimentern der Lissaboner Garnison abgeordneten höheren Offizieren zum Kriegsminister und forderte die Aufhebung der Vernehmung eines Offiziers. Der Kriegsminister beachtete den Protest nicht, sondern hielt an der Vernehmung des Offiziers fest. Am folgenden Morgen wollten die Offiziere des 2. und 5. Infanterieregiments sowie des 2. und 4. Kavallerieregiments zu dem Präsidenten der Republik gehen und die Entlassung der Regierung fordern; aber die Regierung hatte Maßregeln getroffen. Der Palast des Präsidenten war von Infanterie, Kavallerie und Artillerie besetzt. Auch einige Kasernen waren von Truppen eingeschlossen. 64 Offiziere wurden verhaftet und auf ein Kriegsschiff gebracht. Die Regierung behauptet, die Bewegung sei monarchisch; aber Tatsache ist, daß die Mehrheit der verhafteten Offiziere bekannte Republikaner sind. Einige von ihnen halten sogar an der Revolution teilgenommen, welche die Republik begründete. Am 21. Januar meldeten sich, um ihre Sympathie mit den gefangenen Kameraden zu bekunden, die Offiziere des Geniekorps, mit drei Ausnahmen, ferner fast alle Offiziere des 1. Artillerieregiments und alle Offiziere der Lissaboner Festung und der Küstenbatterien, einschließlich des kommandierenden Generals und der Obersten, freiwillig als Gefangene.

Die Lügen über Oesterreich.

Wien, 26. Januar. (Meldung des Wiener K. K. Telegr.-Borr.-Bureaus.) Seit Beginn des Krieges wiederholte die feindliche Presse in ermüdender Monotonie die immer gleichen offenen oder versteckten Behauptungen über die Monarchie. Ein geradezu erstaun-

licher Mangel an Erfindungs-gabe läßt die Zeitungen über einen gewissen eisernen Bestand an Lügen, unter denen die Meldungen über den Tod des Kaisers, seine schwere Erkrankung, über Revolution in Wien, Prag oder Budapest, über Hungernöte und Arbeitslosigkeit usw. gehören, nicht hinausgelangen. Raum ist für eine oder andere dieser Meldungen durch ein entschiedenes Dementi für einige Zeit zum Verschwinden gebracht, so taucht sie plötzlich an anderer Stelle wieder auf, so daß man eigentlich fortwährend dementieren oder auf frühere Dementis zurückverweisen müßte, ohne Hoffnung, die Lügenquelle damit endgültig zu verstopfen. Vielleicht genügt es für eine neuerliche Mobilisierung solcher Gerüchte die in der Monarchie wirklich herrschende Stimmung durch die symptomatischen Tatsachen zu charakterisieren, daß nahezu täglich alle Wiener Theater ausverkauft waren und daß Budapest noch den unparteiischen Berichten von selbst der Monarchie nicht allzu freundlich gesinnten Blättern des neutralen Auslandes in seinem öffentlichen Leben nicht die geringste Aenderung gegen die Friedenszeit aufweist. Jeder Reisende, der die Grenze überschreitet, kann sich schon nach einigen Tagen Aufenthalt davon überzeugen, daß in der Monarchie sich keinerlei Erscheinungen zeigen, die Zweifel an der Entschlossenheit der Monarchie und an der Fähigkeit, im Weltkriege durchzuhalten, rechtfertigen würden.

Die Abreise der „Dacia“.

Welschen (Texas), 26. Januar. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Die „Dacia“ wartet wichtige Papiere aus New York ab, bevor sie abreist. Vermutlich werden die Papiere, die aus Dokumenten über den Uebergang des Schiffes aus deutschen in amerikanischen Besitz bestehen sollen, morgen eintreffen; hierauf wird die „Dacia“ sofort abreisen.

Die Kriegslieferungen der Amerikaner.

Genf, 26. Januar. (Z. U.) Die Vereinigten Staaten, die der Entente dauernd Waffen und Munition liefern, lassen nach Bostoner Meldungen französischer Blätter alle für Deutschland bestimmte Baumwollballen mit Röntgenstrahlen durchleuchten, um zu verhindern, daß Kriegskonterbande ausgeführt werde. Dieser Untersuchung wohne der englische Konsul mit amerikanischen Postbeamten bei.

Mit dieser Gewissenhaftigkeit sieht in lebhaftem Gegensatz die Tatsache, daß Amerika nach den Feststellungen der „New Yorker Handelszeitung“ bereits am 20. November 1914 an unsere Gegner Kriegsmaterial im Werte von 900 Millionen Mark geliefert hatte.

Gegen die „Greuel“-Agitation.

Amsterdam, 24. Januar. (Privattelegramm des „Vorwärts“.) Der Vorkämpfer neutraler Konsumvereine, Professor Gide, richtete einen Brief an den Vorsitzenden der Antipornographie-Liga, den Senator Verenger, sowie an den Vorsitzenden des Sozialhygieneverbandes, Leon Bourgeois, in dem er ihre Intervention gegen die populäre Verbreitung des offiziellen Berichts über deutsche Greuel fordert, da dies die öffentliche Moral gefährde. Gide bemerkt, die Deutschen könnten mühelos auch einen Bericht über Franzosengreuel fabrizieren.

Die „Humanität“ stimmt diesem Protest bei und polemisiert gegen den „Temps“, welcher schrieb, daß die Kinder aus diesem Bericht lesen lernen sollten (1), um den Deutschenhaß einzusaugen. Ebenso wendet sich die „Humanität“ gegen den „Matin“, welcher in Riefenplakaten den Abdruck des Berichts ankündigt. Der französische Patriotismus bedürfte keiner sadistischen Aufpeitschung. Die „Humanität“ behauptet zwar, daß die Franzosen nie Verbrechen begehen könnten, wie gewisse deutsche Soldaten; sie erklärt aber, daß die Erfindung in solcher Materie leicht sei. Es sei auch zweifelhaft, ob diejenigen, welche bisher für die Franzosensache nicht gewonnen seien, es durch Aufzählung von Taten werden könnten, für welche keine andere Bürgschaft vorliege, als die Zeugnisse hoher französischer Regierungsbeamter.

Krieg und Unterricht.

Paris, 26. Januar. (B. Z. B.) Der „Temps“ meldet: Der Kammerausschuß für das Unterrichtswesen und die schönen Künste nahm die Berichte des Unterrichtsministers Sarraut und des Unterstaatssekretärs Dalimier entgegen. Sarraut teilte mit, daß 25 000 Mitglieder der höheren Lehrerschaft zum Heere eingezogen und daß bisher 9500 getötet oder verletzt wurden. Die Institute für den Rekrutunterricht wurden sämtlich der Verwundetenpflege nutzbar gemacht. Die Bezugszahl der Schulen wurde von den Behörden in Anspruch genommen. Es wurden Maßnahmen getroffen, damit der Unterricht, der anfangs infolge Mangels an Lehrern in den Schulen größtenteils eingestellt werden mußte, bald überall in normaler Weise wieder aufgenommen werden kann. Die Zahl der Studenten in Frankreich ging von 23 000 auf 10 500, die Zahl der Schüler in den Gymnasien und Lyzeen von 98 500 auf 78 000 zurück. Der Unterstaatssekretär Dalimier berichtete, daß Maßnahmen getroffen wurden, die Kunstschätze in den Museen in Sicherheit zu bringen und die Bauwerke zu schützen. Die Wiederherstellungsarbeiten an den zerstörten Bauwerken soll beginnen, sobald die Bauwerke endgültig nicht mehr in der Gefährzone liegen.

Verlängerung der Landwehrpflicht in Holland.

Amsterdam, 26. Januar. (Privattelegramm des „Vorwärts“.) Die Zweite Kammer nahm den Entwurf über die Dienstverlängerung der Landwehrpflichtigen an. Gegen den Entwurf stimmten nur 14 Sozialisten und ein Demokrat. Troelstra brachte eine Resolution ein, in der bedauert wird, daß die Kammer keine Gelegenheit erhielt, die Regierungsgründe für die Aufrechterhaltung der Mobilisation näher kennen zu lernen. Sie wurde gegen 14 Fraktionsstimmen abgelehnt. Die Verhandlung verschärfte die Oppositionsstellung der Arbeiterpartei.

Pressverbote in Indochina.

Amsterdam, 25. Januar. (Privattelegramm des „Vorwärts“.) Das Soerabajascher „Handelsblatt“ meldet die Verhaftung des Herausgebers und Hauptredakteurs des Saigoner Blattes „Opinion“ am 20. November. Der Gouverneur Indochinas verbot den Verkauf aller nicht französischen, englischen und japanischen Zeitungen. Das Verbot ist offenbar gegen die Eingeborenenpresse gerichtet.

Verbot der deutschen Sprache.

Petersburg, 26. Januar. (B. Z. B.) Nach Meldung der „Reich“ vom 18. Januar ist jeder öffentliche Gebrauch der deutschen, ungarischen und türkischen Sprache vom Hauptchef des Kiewer Militärbezirks bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 Rubel oder drei Monaten Gefängnis verboten.

Politische Uebersicht.

Dr. Helfferichs Amtsantritt.

Der „Reichsanzeiger“ meldet: Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Allergnädigst geruht: den Staatssekretär des Reichsjahamts, Staatsminister Rühn mit Ablauf des 31. Januar d. J. auf seinen Antrag von seinen Aemtern unter Befassung des Titels und Ranges eines Staatsministers zu entbinden und ihm die Brillanten zum Orden Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub und der königlichen Krone zu verleihen, den Direktor der Deutschen Bank, Wirklichen Legationsrat, Prof. Dr. Helfferich unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Erzelung zum Staatssekretär des Reichsjahamts zu ernennen und mit der Stellvertretung des Reichstanzlers im Geschäftsbereich des Reichsjahamts nach Aufgabe des Geschehes vom 17. März 1878 zu beauftragen.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion

tritt am Dienstag, den 2. Februar, im Reichstag zusammen. Für die Beratungen sind zwei Tage vorgezogen.

Zum Verbot der Danziger „Volkswacht“.

Am 23. Januar hat der Kommandant der Festung Danzig die dortige „Volkswacht“ bis auf weiteres verboten. Grund zu dieser Maßnahme war die Wiedergabe einer Rede, die der Reichstagsabgeordnete Giebel kürzlich in Danzig über die Pflichten der Stadtgemeinde gegenüber den Kriegerfrauen hielt. Außerdem soll die Redaktion noch dadurch gefehlt haben, daß sie ihren Lesern mit kurzen Worten das Verbot der Hamburger Parteiverfassungen und die Weihnachtsbesuche des Parteivorstandes an den Labour Leader mitteilte.

Sozialismus ohne Sozialdemokratie?

In einer Besprechung der neuen Maßnahmen zur Regelung des Brotkonsums schreibt die „Tägl. Rundschau“: „Und vieles davon (d. h. von den staatlichen Maßnahmen) wird weit über diese Gegenwart hinaus wertvoller Gewinn und Lehre für eine spätere friedliche Zukunft bleiben. Scheute man sich vor dem Wort, Schein und Beien des Sozialismus? Hat man nicht gerade in dieser Zeit lebendig erfahren, daß Sozialdemokratie und Sozialismus sozusagen nichts miteinander zu tun haben? Daß Sozialismus möglich ist ohne Sozialdemokratie? Und daß der kriegerische Staatssozialismus des monarchischen Staates wirksamer als je wurde und seinen unerleghchen Wert erwieb zu einer Zeit, da die Sozialdemokratie mit allen anderen Parteien und mit allen Klängen und Feigenblättern des nackten Interessenkampfes in der Verleumdung verschwunden war?“

Die „Tägl. Rundschau“ verzicht dabei, daß gerade die Sozialdemokratie am ehesten und fortgesetzt am dringlichsten eine staatliche Organisation der genauften Lebensmittelversorgung gefordert hat. Ohne unbedeutend zu sein, kann die Sozialdemokratie die letzten Maßnahmen als einen Erfolg für sich buchen. Wer anders als sie hat die Organisierung der Konsumtion und vor allem der Produktion zum politischen Programm erhoben? Der Einwurf: Sozialismus ist ohne Sozialdemokratie möglich, fällt daher in sich zusammen. Höchstens wäre eine nationale Arbeiterbewegung in bestimmten Situationen ohne Sozialismus, das heißt vorübergehend ohne sozialistische Ideale, denkbar. Aber auch da sorgen die in der Arbeiterklasse lebenden Kräfte durch eine gesunde Opposition mit mehr oder minder schnellem Erfolg für die notwendige Selbstkorrektur.

Vorübergehende Einfuhrerleichterungen.

Die vorübergehenden Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und die Befreiung einer Untersuchungsgebühr sind im „Reichs- und Staatsanzeiger“ bekannt gegeben. Danach darf frisches Fett, ausgenommen Speck, auch ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper, eingeführt werden. Dem Fette dürfen jedoch Teile von Knochenfleisch nicht anhaften. Frisches Fett unterliegt einer tierärztlichen Untersuchung; die Untersuchungsgebühr beträgt einen 1 Pf. für jedes Kilogramm, wenigstens jedoch 50 Pf. für jede Sendung.

Diese Einfuhrerleichterungen sollen den Zweck haben, den eventuell eintretenden Mangel an Butter und Schmalz teilweise auszugleichen. In Friedenszeiten ist stets von der Sozialdemokratie die Abschaffung der Bestimmung, daß nur ganze Tiere eingeführt werden können, gefordert worden. Wünschenswert wäre indessen, daß das Verbot nicht nur für frisches Fett aufgehoben worden wäre.

Ferner darf gemäß dem Beschlusse des Bundesrats nach Anordnungen der Landesregierungen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von der bisher vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hundst adge se hen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt. Auch das entspricht einer alten Forderung der Sozialdemokratie, die nochmalige tierärztliche Untersuchung an der Grenze fallen zu lassen.

Amerikanische Flottenausgaben.

Washington, 26. Januar. (B. Z. B.) Das Repräsentantenhaus hat eine Gesetzesvorlage angenommen, die 20 200 000 Pfund Sterling zum Ausbau der Flotte vorsieht.

Zum Prozeß gegen die sozialdemokratischen Duma-abgeordneten.

Der Protest gegen die Verhaftung und gerichtliche Verfolgung der des „Hochverrats“ angeklagten fünf sozialdemokratischen Dumaabgeordneten hat infolgedessen eine große Wirkung ausgeübt, als der bereits erlassene Befehl, die Abgeordneten kriegsgerichtlich aburteilen zu lassen, zurückgezogen und die Angelegenheit dem Zivilgericht übergeben worden ist. Diese Wendung der Angelegenheit gibt der russischen liberalen Presse bereits Veranlassung, der Regierung für ihre „Weisheit“ Anerkennung zu spenden, ohne Rücksicht darauf, daß auch der jetzt gewählte Weg der „allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit“ sich für die angeklagten Genossen — wie 1907 für die des „Hochverrats“ angeklagten sozialdemokratischen Abgeordneten der zweiten Duma — in ein Ausnahme-gerechtigt verwandelt. Kein Geschworenengericht wird in aller Öffentlichkeit über das von den verhafteten Genossen begangene Verbrechen, gemeinsam einen Bericht an die Kopenhagener Friedenskonferenz auszuarbeiten zu wollen, ein Urteil fällen, sondern wie alle „politische“ Prozesse wird auch dieser Prozeß hinter geschlossenen Türen vor einem Sondergerichtshof zum Austrag kommen.

Staatliche Regelung des Konsums.

Solle fünf Monate hat es gedauert, bis die Regierung sich endlich zu einem Teil der Maßnahmen entschlossen hat, die wir von vornherein als dringend notwendig für die Versorgung des Volkes mit den wichtigsten Nahrungsmitteln während der Kriegszeit gefordert haben. Es soll nicht jetzt noch einmal untersucht werden, warum die Maßnahmen so spät getroffen worden sind und welche Kreise für die Verzögerung, die sich die ganze Zeit hindurch unangenehm bemerkbar gemacht hat und auch der jetzt beschlossenen Regelung mancherlei früher vermeidbare Schwierigkeiten bereiten wird, die Schuld und Verantwortung tragen. Das staatliche Getreidemonopol ist nun Tatsache geworden und es wird sich ergeben, daß — wenn alle beteiligten Kreise die in dem Erlaß des Staatsministeriums gewünschte Bereitwilligkeit zur Erleichterung der Durchführung zeigen —, eine Lösung selbst so komplizierter Aufgaben wie die Brotversorgung durchaus möglich und auch praktisch ist. Sollten sich unerwartet größere Schwierigkeiten zeigen, so darf nicht vergessen werden, daß es sich um einen ersten Versuch handelt und man wird nicht der Theorie die Mängel zuschreiben dürfen, die eine zurzeit notwendigerweise unzulängliche Praxis zeigen könnte. Man wird vor allem nicht übersehen dürfen, daß heute das Getreidemonopol mit seiner Beschränkung der Privatwirtschaft allein da steht in einer Welt, die sich sonst völlig auf privatwirtschaftliche Initiative, Interessen und Bedürfnisse aufbaut, was wiederum notwendig zu allerlei böswilligen und unbeabsichtigten Störungen und Reibungen führen kann und wird. Leider ist die jetzige Regelung ja nur als vorübergehende Notstandsaktion gedacht, während sie ihre vollen Segnungen auch für Kriegszeit nur als dauernde Institution erweisen könnte.

Was den Aufbau des Getreidemonopols anbetrifft, so ist die Verbrauchsregelung einer obersten Behörde, der Reichsverteilungsstelle in Berlin, übertragen worden.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunen und der „Kriegsgetreidegesellschaft“ für die Verteilung der vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl zu sorgen. Die Kommunalverbände haben die ihnen zugewiesenen Vorräte für den Verbrauch zu verteilen. Sie können das, indem sie das Mehl an die Bäcker, Konditoren und Kleinbäcker oder mit Hilfe der Bäckereien Brot direkt an die Verbraucher abgeben. (Vergleiche § 36 der Bekanntmachung.) Die gesamten Getreide- und Mehllieferungen gehen am 1. Februar 1915 in den Besitz der „Kriegsgetreidegesellschaft“ bzw. der Kommunen über. Soweit nicht Verkäufe der Besitzer an die genannten Stellen zustande kommen, werden sämtliche Vorräte beschlagnahmt. Nur für bestimmte Zwecke (z. B. Lieferungen an Reichs- und Militärbehörden, Getreide- und Saatgetreide) werden Vorräte von der Beschlagnahme nicht betroffen. Damit die Reichsverteilungsstelle eine vollkommene Ueberblick und damit die Möglichkeit zweckentsprechender Verteilung erlangt, müssen in der Zeit vom 1. bis 5. Februar sämtliche Vorräte von ihren Eigentümern der zuständigen Behörde angezeigt werden. Also auch Vorräte, die sich in privaten Händen befinden und soweit sie einen Doppelpennner übersteigen, werden beschlagnahmt und unterliegen der Anzeigepflicht. Damit nicht vor dem 1. Februar, dem Termin der Beschlagnahme, größere Mengen von Mehl unnötigerweise zur Aufspeicherung im privaten Haushalt aufgekauft werden, ist gleichzeitig ein Verbot des Verkaufs von Mehl in den letzten Januar Tagen erlassen worden. Da die Reichsverteilungsstelle und die Kommunen erst in einigen Wochen den Konsum werden selbst regeln können, sind einige Uebergangsbestimmungen getroffen worden. Bäcker und Konditoren dürfen täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln ihres durchschnittlichen Tagesverbrauchs in der ersten Hälfte des Januar entspricht, verbauen. Händler und Handelsmühlen dürfen monatlich Mehlmengen bis zur Hälfte ihres in der ersten Hälfte des Januar betätigten Verkaufs veräußern. Gefängnis- und Geldstrafen bedrohen Vergehen wider die Anzeige- und Auslieferungspflicht. Die Uebernahme der Vorräte durch die berechtigten Zentralstellen soll gegen Erstattung eines „angemessenen Preises“ geschehen. Soweit Höchstpreise erlassen worden sind, sollen diese innegehalten werden.

Ueber die Verkaufspreise von Mehl und Getreide ist in der Verordnung nichts gesagt. Es bleibt also den Kommunen überlassen, selbst für eine möglichst niedrige Bemessung zu sorgen. Viele Vorteile der staatlichen Regelung könnten wieder dadurch verloren gehen, wenn der Organisationsapparat unnötig hohe Kosten verschlingen sollte. Die Heranziehung von Konsumvereinen und Produktionsgenossenschaften, die ohne Gewinn arbeiten, wird sich jedenfalls auch in dieser Hinsicht sehr fruchtbar erweisen. Unseren Vertretern in den Stabiparlamenten erwächst da ein weites Feld für wachsame Kontrolle, Anregungen und nützbringende Mitarbeit.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendtem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines

Militärfliegers, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelpennner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 9 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüßern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung des erforderlichen Saatguts verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreides können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie trotz ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatweide liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geerntet werden;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbauen, die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahme-freies Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbauen, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Entziehung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte hehliche schafft, beschädigt oder zerstört, verfürtert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 i beschlagnahme-freies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über die Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstaten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelpennner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gefondert anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere eines Militärfliegers, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbauen oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben der Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu unteruchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der geeigneten Zeit erstattet, oder wer wesentlich unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Ausnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 beschlagnahmt hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Wohltat des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit angezeigebüchliche Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgelegt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Dezember 1914 zugunsten des Gläubigers in Beslag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Enteignungssache ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszdreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu überreichen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen Beschlagnahme Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Kombinationsbedingungen der Darlehenkasse Berlin gemiß, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirkes heranzuziehen.

VI. Wahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichsfiskusler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Mele, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichsfiskusler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband ee-

halten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Klein an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Meile von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Wehl oder Mehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Erzbischöflich-Bavonischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtebundes an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. § 32. Die Reichsverteilstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundjahren zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Ersuchen der Reichsverteilstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
b) das Verzehren von Kuchen verbieten oder einschränken;
c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundfünfzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbrauch ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugewiesene Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. ein Gehalt des Preises der entsprechenden Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparten Mengen der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerplätze für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung fest die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesregierungen abweichend.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde in Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstentmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 20. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verbotene sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebertragung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die überreichten Mengen sind der Reichsverteilstelle anzugeben.

XI. Sonstiges.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Wegen der Befugnis ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Pflanzungsverträgen zum Kästen und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Entzignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3. Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtwirtschafts der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmestrich als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktlage vor dem Eigentumsübergang.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Stimmen aus der Parteipresse.

Zur „Hamburger Echo“ veröffentlichte Genosse Scheidemann unter dem Titel „Warum wir durchhalten müssen“ folgenden Artikel:

Kein verständiger Mensch würde einen für alle Beteiligten ehrenvollen Frieden bis Übermorgen verschließen wollen, wenn er morgen abgeschlossen werden könnte. So weit sind wir aber leider noch nicht.

Als die sozialdemokratische Reichstagsfraktion am 4. August 1914 die Kriegskredite bewilligte, ließ sie eine Erklärung abgeben, in der es u. a. hieß:

„Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarn ermöglicht.“

Das war deutlich genug. Als dann die zweite Kreditforderung am 2. Dezember 1914 bewilligt wurde, erklärte die Fraktion erneut:

„Wir bleiben bei dem, was wir am 4. August gesagt haben; wir fordern, daß dem...“

Durch die Wiederholung wurde die erste Erklärung in markanter Weise unterstrichen. In der Weihnachtsnummer des englischen „Labour Leader“ war ein Neujahrswunsch des Vorstandes der deutschen Sozialdemokratie.

Die deutsche Sozialdemokratie hat also dreimal öffentlich in unambiguier Weise vom Frieden gesprochen. Was hat sie für Antworten bekommen? Eine Aufforderung der englischen Arbeiterführer zur Rekrutierung überholte die andere! Am 15. Oktober veröffentlichten 60 Arbeiterführer und Abgeordnete Englands eine Erklärung, in der es u. a. hieß:

„Frieden kann es nicht geben, bis die Macht, die Belgien geplündert und fast ganz Europa in dies entsetzliche Elend, Leiden und Schrecken des Krieges gestürzt hat, niedergeschlagen ist.“

Hindman, einer der hervorragendsten Arbeiterführer, der Vorliegende der sozialistischen Partei, forderte Italien auf, aus seiner Neutralität herauszutreten, um

„sich offiziell den Mächten anzuschließen, die sich als eine Liga gegen den brutalen Militarismus von Berlin zusammengeschlossen haben. Es gibt recht gute Gründe für eine solche Entscheidung: 1., 2., 3. —“

4. um Italien das Recht zu sichern, solche Abtretungen von Gebieten zu fordern, die es mit vollem Recht wünscht. Das sowohl aus historischen wie aus Gründen der Gerechtigkeit.

Wenn Italien noch zögern würde, eine derartige Entscheidung zu fällen, so scheint es mir, daß es sowohl moralisch wie politisch einen Fehler begehen würde. Diejenigen, welche nicht wagen, ein solches Risiko auf sich zu nehmen, werden nie erwarten können, besonders beachtet zu werden, wenn der Kampf beendet ist.“

Wir wollen nicht verschweigen, daß die Kleinheit der sozialistischen Gruppen in England, die J. P. L. sich entschieden gegen den Krieg geäußert hat. Aber was bedeutet die paar sympathischen Verjammungen und Zeitungsartikel der Genossen MacDonald, Keir Hardie und anderer gegenüber den erwähnten Kundgebungen der Vertreter der englischen Arbeitermassen! Und gerade in diesem Augenblick fällt unser Blick wieder auf die „The Daily Citizen“, in dem mannsrecht mit Referenten zum Eintritt ins Heer aufgefordert wird. Und der Schlußsatz lautet stets: Gott segne den König!

Nach Hindman soll Italien also ein „kleines Risiko“ auf sich nehmen; es soll sich an dem furchtbaren Kriege aktiv gegen Deutschland beteiligen, um die Vordrängung von Gebietsstücken, die es wünscht, fordern zu können.

Das sind einige englische Stimmen.

Von Russland können wir leider nichts berichten. Die sozialistischen Abgeordneten des Landes, das gemeinsam mit Indien, Ceylon, Argentinien, Dänemark und Brasilien gegen die deutsche Barbarei für Menschheit, Freiheit und einen sanften Frieden kämpft, sind längst eingesperrt worden.

Also zu Frankreich! In der Deputiertenkammer hat die sozialistische Fraktion kein Wort geredet; weder am 4. August noch am 2. Dezember. Und doch hatte Viviani, der Ministerpräsident, in der zweiten Sitzung u. a. gesagt:

„In der jetzigen Stunde ist nur eine Politik möglich: Kampf ohne Gnade bis zur endgültigen, durch einen völlig siegreichen Frieden gesicherten Befreiung Europas...“

Getreu seiner Unterchrift im Vertrage vom 4. September, wo es seine Ehre und damit sein Leben einsetzte, wird Frankreich die Waffen erst niederlegen, wenn es das verlesene Recht gerächt, die gewaltsam geraubten Provinzen für immer an das französische Vaterland geschmiegt, das heldenmütige Weigen... wiederhergestellt und den preussischen Militarismus zerdrückt

haben wird, um auf Grundlage der Gerechtigkeit endlich ein neugeborenes Europa aufbauen zu können. Wenn wir diese Gewissheit des Erfolges haben, verdanken wir diese unserer Armes und Marine, welche uns gemeinsam mit der englischen Marine die Seeherrschaft gibt.

Der Tag des endgültigen Sieges ist noch nicht gekommen, bis dahin wird die Aufgabe hart sein und sie kann langwierig sein. Bereiten wir unsere Willen und unsere Mut darauf vor. Um die gewaltige Ruhmeslast, die das Volk tragen kann, zu erben, erklärt sich Frankreich im voraus zu allen Opfern bereit.“

Trotzdem kein Wort der Fraktion. Aber drei Tage später, am 25. Dezember, hat sie in der „Humanité“ erklärt, warum sie geschwiegen hat:

„Getreu der Disziplin der Einigkeit, welche die Nation sich dem Feinde gegenüber auferlegt, hat die sozialistische Fraktion im Parlament auch nicht mit einem Worte die von allen Franzosen beschlossene Einheit trüben wollen. Sie hat sich jeder Erklärung enthalten. Sie hat bei dem allgemeinen Zusammenbruch die Lösung akzeptiert, welche die verantwortliche Regierung formuliert hat...“

Diese Lösung kennen wir, wir haben sie weiter oben von Viviani gehört: „Kampf ohne Gnade!“ „Rache!“

Hören wir, was die sozialistische Kammerfraktion weiter in ihrem Aufruf zu sagen hat:

„Die Genossen, welche wir in der Stunde der Gefahr in die Regierung der nationalen Verteidigung delegierten, haben in deren Sitzungen schon den Geist der Entschlossenheit und der Kühnheit bekundet, der unsere Partei besetzt. Sie haben alles getan, um die Kräfte des Landes in einem großen, zugleich populären und methodischen Kriege aufzurichten und zu organisieren, in dem es noch einmal den Sieg finden muß...“

Wir kämpfen, damit die französische Unabhängigkeit und Einheit niemals wieder in Gefahr geraten.

Wir kämpfen, damit die vor 44 Jahren gegen ihren Willen annektierten Provinzen freien Willens zu ihrem Vaterlande ihrer Wahl zurückkehren... Wir kämpfen, damit der preussische Imperialismus, damit alle Imperialismen aufhören, deren (der Völker) freie Entwicklung zu hindern.

Wir kämpfen... damit der Friede nicht der läugerische Friede der Rüstungen, sondern der sanfte Friede der befreiten Völker, über Europa und über die Welt herrsche; das heißt endlich, damit die Proletarier, die gerade die ungeheuren Leiden der Rüstungen tragen, aufstehen und ihren Befreiungskampf fortsetzen können. Wir kämpfen, damit endlich aus dem Frieden die Gerechtigkeit hervorgehe und damit unsere Enkel nicht wieder die Rückschlage der Barbarei erleben.“

Wir wissen nun, warum die französischen Sozialisten in der Kammer nichts gesagt haben. Sie wollten die Einheit der Nation nicht stören, sie bekennen sich zur Lösung ihrer Regierung. Sie wollen kämpfen, damit die Schicksalströme zu Frankreich kommen können; sie wollen diesen „schrecklichen Krieg“ durchkämpfen (er wird uns nicht würde machen) — sie wollen also durchhalten! damit nicht der läugerische Friede der Rüstungen, sondern der befreiten Völker über Europa und der Welt herrsche; das heißt nach Lage der Dinge: Kampf bis zur Vernichtung des Gegners.

Von den Genossen, die in die französische Regierung der nationalen Verteidigung eingesetzt sind, wird gesagt, daß sie „den Geist der Entschlossenheit und Kühnheit bekundet haben, der unsere Partei besetzt“. In einer Kundgebung dieser Regierung hieß es:

„Unsere inoffiziellen Verbündeten, die Russen, marschierten entschlossenen Schrittes auf Berlin.“

Wem derartige Kundgebungen an Deutschland zu wünschen übrig lassen, der lese, was der alte Kommandeur Vaillant, der seit dem Tode unseres Freundes Jaurès Hauptvorsitzender der „Humanité“ ist, geschrieben hat:

„Der Krieg muß so lange fortgeführt werden, bis der deutsche Imperialismus vernichtet ist. Mit ihm verhandeln, ist wie mit dem Teufel zu machen.“

Wir dürfen und sollen auch nicht zögern, die Vernichtung des deutschen Imperialismus heißt in diesem Falle nichts anderes als Vernichtung der deutschen Doctr, „Kampf ohne Gnade“, also Vernichtung unserer Brüder im Waffenrock. Damit das Ziel sicher erreicht werden kann, wußt Vaillant nach der Hilfe Japans, während Jules Guesde, gleich dem Engländer Hyndman, Italien auffordert, seine Neutralität aufzugeben.

Unter dem 17. Januar meldet das B. T. V. aus Lyon, daß die sozialistische Gruppe am 15. Januar in der Deputiertenkammer zu einer Beratung zusammengetreten sei. Der Beratung hätten die französischen Minister Genossen Sembat und Guesde, sowie der belgische Minister Genosse Vandervelde beigewohnt. (Vandervelde, der Minister, ist gleichzeitig Vorsitzender des Internationalen sozialistischen Bureau.) Von Vandervelde heißt es in dem Telegramm:

„Dieser unterbreitete den Vorschlag der englischen und belgischen Sozialisten bezüglich einer eventuellen Zusammenkunft der Sozialisten der verbündeten Staaten, um die Bedingungen, unter denen der Krieg fortgeführt werden solle, zu prüfen, und ihre Gesichtspunkte über den Krieg darzulegen. Die Gruppe ist dem Vorschlag im allgemeinen günstig gestimmt, sie ist jedoch für eine Weiterführung des Krieges bis zum vollständigen Siege der Verbündeten. Ein endgültiger Beschluß wurde nicht gefaßt.“

Nur mit großem Schmerz kann ein deutscher Sozialdemokrat von alledem Kenntnis nehmen. Aber es kann in dieser schweren Zeit wirklich nur mit Tatsachen geredet werden. Und deshalb müssen wir unseren deutschen Genossen, die von allen diesen Dingen bisher wenig oder gar keine Kenntnis erhalten haben, leider noch mehr sagen: alle Schritte, die zur Verlegung des Internationalen Bureau oder zur Veranstaltung internationaler Konferenzen und Kongresse von Genossen aus neutralen Ländern aus eigener Initiative getan worden sind, wurden verächtlich als Machenschaften der deutschen Sozialdemokratie, die wahrscheinlich „im Einverständnis mit der deutschen Regierung“ handle.

Wir müssen uns, so schwer es jedem einzelnen auch werden mag, mit allen diesen Tatsachen abfinden. Alle unsere Belandungen des guten Willens, dem Frieden die Wege zu ebnen, haben ein gleichbedeutendes Echo nicht hervorgerufen. No, Schlimmeres und Ernstes muß festgesetzt werden: Jede Kundgebung der Friedensbereitschaft wird gedeutet als Zeichen der Schwäche! Und deshalb können wir ein viertes Mal kaum sagen, was dreimal ungeschickt geblieben ist oder nur Verdächtigungen und Vernichtungsdrohungen hervorgerufen hat.

Die Heben von der absoluten Notwendigkeit der Niederzwingung oder Vernichtung der deutschen Barbarei und „Boches“ müssen sich auf die Berichte der ausländischen Presse über entsetzliche Zustände in Deutschland. Solche Berichte werden veröffentlicht, um die Hoffnung auf den Sieg immer wieder zu nähren, den Willen zum Kampf bis zur Vernichtung des Feindes immer wieder zu beleben. Wir hätten in Deutschland, so wird behauptet, nahezu nichts mehr zu essen, da uns England die Zufuhr sperre; wir hätten weder Kupfer noch mancherlei andere Dinge, die zur Kriegführung unentbehrlich seien.

Da fehlte in der Tat nichts weiter, als eine vierte Befragung unserer Bereitschaft zum Frieden, um die Ueberzeugung in England und Frankreich selbsterst zu machen: Deutschland kann nicht mehr, es ist am Ende seiner Kraft! Nun noch eine äußerliche Kraftanstrengung der Verbündeten, und die deutsche Barbarei ist vernichtet!

Diese Täuschung jenseits der Grenzen könnte eine wesentliche Verlängerung des Krieges zur Folge haben. Und viele Tausende unserer Brüder, Söhne und Genossen, die im Felde stehen, müßten ihr Leben dafür opfern. Das will aber niemand bei uns. Deshalb bleibt uns gar nichts anderes übrig: wir müssen durchhalten!

Das Wort geht vielen gegen den Strich und mancher deutet's falsch. Durchhalten heißt bei uns nicht, wie es uns aus dem feindlichen Ausland entgegenkommt: „Kampf bis zur Vernichtung des Gegners!“ In unserem Sinne heißt es:

Durchhalten, bis das Ziel der Sicherung des Vaterlandes erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind!

Gewerkschaftliches.

Erhöhte Wertschätzung geschulter Arbeiter.

Der Umstand, daß durch die Einberufung des Kernes des Proletariats unter die Fahnen und seiner Verwendung in der Fabrikation für den Heeresbedarf in manchen Branchen ein Mangel geschulter Arbeiter eingetreten ist, hat viele Unternehmer in Verlegenheit gebracht.

Der Geschäftsführer des Verbandes ostdeutscher Industrieller, Dr. S. John, führt in der „Ostdeutschen Industrie“, der Zeitschrift dieses Verbandes, aus, daß die meisten Fabriken im Osten nach Ausbruch des Krieges ihren Betrieb wesentlich eingeschränkt hätten, und daß ihn einige sogar hätten völlig einstellen müssen. Der Hauptgrund hierfür sei der Mangel an Arbeitskräften, namentlich an gelernten Arbeitern, wegen ihrer Einberufung zu den Fahnen. Hierunter hätten besonders die Eisen- und Metallindustrie, vor allem der Schiffbau und die Maschinenindustrie, sowie zahlreiche Betriebe der Holzveredelungsindustrie und des Buchdruckgewerbes (Red. d. B.), die vorzugsweise gelernte Arbeiter beschäftigten, zu leiden. Seit Jahren mache sich in der östlichen Industrie ein großer Mangel an brauchbaren Arbeitern bemerkbar, namentlich in denjenigen Industriezweigen, in denen größere Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit verlangt werde. Dieser Mangel sei durch den Krieg erheblich gesteigert worden. Viele Betriebe könnten trotz aller Bemühungen keine handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräfte erhalten. Jedenfalls würden manche beschäftigungslose Arbeiter aus anderen Gegenden des Vaterlandes zurzeit lohnende Beschäftigung im Osten erlangen.

Der Vorstand des Verbandes ostdeutscher Industrieller hat zur Beratung der Frage, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, um dem Arbeitermangel in den östlichen Provinzen zu steuern, einen Ausschuss eingesetzt.

In einer öffentlichen Sitzung der Erfurter Handelskammer wurde von einem Vertreter der Metallindustrie der Wunsch ausgesprochen, daß die Kammer beim Kriegsministerium vorstellig werden sollte, um die Freistellung geschulter Arbeiter vom Militärdienst zu erreichen. Geschulte Leute seien in jeder Betriebskategorie nicht zu ersetzen, wohingegen der ungeschulte Arbeiter die Produktion unnötig verteuere. Vor allem sei es notwendig, daß das Kriegsministerium mehr Rücksicht auf kleine Betriebe nehme. Bisher seien Gesuche um Freistellung nicht mit besonderer Rücksicht behandelt worden.

Unter diesem Mißstand leide die Volkswirtschaft sehr. Von auswärtigen Firmen, die für den Heeresbedarf arbeiten, sowie auch von staatlichen Betrieben würden obendrein unglaublich hohe Stundenlöhne von 1 M. und 1,20 M. geboten, um tüchtige Arbeiter zu erhalten, was gleichbedeutend mit einer Schädigung der einheimischen Industrie sei. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen eines Vertreters der in Erfurt stark vorhandenen Schuhindustrie. Er verlangte mehr Rücksichtnahme bei der Einberufung der Arbeiter, durch deren Entfernung große Teile des Betriebes in Mitleidenschaft gezogen würden. In der Schuhbranche bedürfe es oft jahrelanger Einübung, bis Arbeiter auf bestimmten Posten leistungsfähig seien. Gerade die Teilarbeit erfordere einen Stamm tüchtiger Arbeiter. Die Kammer beschloß im Sinne der Ausführungen beim Kriegsministerium zu wirken.

Eine solche Wertschätzung geschulter Arbeiter ist in normalen Zeiten etwas Seltenes. Doch kann von „unglaublich hohen Löhnen“ keine Rede sein, wenn man die hohen Gewinne berücksichtigt, die die Fabrikation für den Heeresbedarf tatsächlich abwirft.

Berlin und Umgegend.

Lohnregulierung in der Militär-Leberausrüstungsbranche.

Der mit dem Ausbruch des Krieges eingetretene erhöhte Bedarf an Militärausrüstungsgegenständen rief eine Anzahl neuer Betriebe dieser Branche ins Leben, und Arbeiter aus den verschiedensten Berufen suchten und fanden Beschäftigung bei der Herstellung von Leberausrüstungsartikeln, eine Arbeit, die sonst in der Hauptsache von gelernten Sattlern angefertigt wurde. Für diese sind die Löhne durch einen Tarifvertrag geregelt, der schon vor dem Krieg in den Fabriken für Militär-Leberausrüstung bestand. In den ersten Wochen des Krieges hatte die Tarifkommission der Militärsattler Deutschlands mit den Fabrikanten vereinbart, daß auf die Tarifpreise ein Kriegszuschlag von 20 Proz. gezahlt werde. Aber schon kurze Zeit nach dieser Vereinbarung erhöhten die Unternehmer aus freien Stücken den Zuschlag auf 30 Proz.

Die während des Krieges neuentstandenen Betriebe — meist von berufsfremden Unternehmern errichtet — hielten sich nicht an die tariflichen Abmachungen gebunden. Für sie handelte es sich zunächst darum, eine Anzahl geübter Militärsattler zu bekommen, um mit ihnen die leitenden Stellen in Betrieben zu besetzen und sie zum Anlernen berufsfremder Arbeiter zu verwenden. Um tüchtige Kräfte zu bekommen, zahlten diese Unternehmer ungewöhnlich hohe Löhne. Schließlich belamen auch die angelernten Arbeiter in den neuen Betrieben höhere Affordpreise als die in den alten Fabriken seit Jahren arbeitenden und an die Tariflöhne gebundenen gelernten Sattler. Anscheinend hat es ein großer Teil der angelernten Arbeiter zu einer großen Fertigkeit in dem neuen Beruf gebracht, sobald sie, namentlich bei ausgedehnter Arbeitszeit, einen ungewöhnlich hohen Wochenlohn erzielen sollen.

Durch die Lohnsteigerungen in den neuen Betrieben fühlten sich die Inhaber der alten Militärausrüstungsfabriken beeinträchtigt, weil mancher ihrer Arbeiter, veranlaßt durch die Aussicht auf höheren Lohn, in die neuen Betriebe überging. Die alten Firmen empfanden das Verbalten der neuen Betriebe als unläuteren Wettbewerb. Sie wandten sich deshalb an das Kriegsministerium, welches den Beschwerden der Fabrikanten Gehör gab und am 9. Oktober verkündete, daß den Firmen, welche durch Angebot höherer Löhne anderen Firmen Arbeitsträfte absperrig machen, die Aufträge der Heeresverwaltung entzogen werden sollen. — Zur weiteren Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Fabrikanten einen Kriegsleberausrüstungsverband gegründet, der seine Mitglieder verpflichtet, die Tariflöhne mit einem Zuschlag von 30 Proz. zu zahlen. Wenn diese Verfügung des Kriegsleberausrüstungsverbandes ganz allgemein befolgt werden sollte, so würde das für alle die Betriebe, welche jetzt höhere Löhne zahlen, eine in vielen Fällen erhebliche Lohnherabsetzung bedeuten.

Die letzte Nummer der „Sattler- und Vorsteuflerzeitung“ nimmt zu dieser Angelegenheit Stellung. Der Vorstand des Sattlerverbandes und die Tarifkommission geben bekannt, daß sie an den Lohnsteigerungen des Kriegsleberausrüstungsverbandes nicht mitgewirkt haben. — Ferner wird in einem längeren Artikel ausgesprochen, daß sich die in Frage kommende Arbeitererschaft mit aller Entschiedenheit gegen den Beschluß des Kriegsleberausrüstungsverbandes wende, und zwar aus folgenden Gründen: Nach Ausbruch des Krieges seien fast alle Leberwarenfabriken geschlossen und die Arbeiter entlassen worden, so daß der Sattlerverband in den ersten acht Wochen des Krieges über 100 000 M. Arbeitslosenunterstützung zahlen mußte. Erst in der zweiten Hälfte des September sei der

Bedarf an Militärausrüstungsgegenständen so gestiegen, daß auch Leberwarenfabriken Beschäftigung in diesem Zweige fanden. Die Vorsteufler und Sattler hätten die neue Arbeit erst erlernen müssen und in der ersten Zeit nur 12 bis 24 M. in 60- bis 70stündiger Arbeitszeit verdient. Der Berliner Militärsattlerverband könne für die Kriegsarbeiten nicht in Betracht kommen, denn er beschäftige nur die Verhältnisse geübter Militärsattler aus Friedensarbeit. Aus diesen Gründen seien in den neuen Betrieben höhere Affordlöhne vereinbart, die auch so hoch bleiben müßten, weil sonst die weniger geübten Arbeiter so wenig verdienen würden, daß sie auf Leberausrüstung nicht weiterarbeiten könnten. Wohl hätten sich die männlichen Arbeiter jetzt so eingestellt, daß sie bei mehr als 70stündiger Arbeitszeit 45 bis 50 M. vereinzelt auch darüber, verdienen, doch seien die Arbeitspausen so kurz, daß die Arbeiter ihre Rahlzeiten nicht im eigenen Haushalt einnehmen könnten und dadurch erhöhte Ausgaben hätten. Für die in den alten Militärsattlerbetrieben beschäftigten Sattler, die durch jahrelange Arbeit auf die gleichen Artikel besonders geübt seien und infolgedessen über das normale Maß hinausgehende Verdienste erzielen, bleibe der Beschluß des Kriegsleberausrüstungsverbandes ohne jeden Einfluß, weil in diesen Betrieben nie über den Tarif und den allgemein gültigen Kriegszuschlag hinaus bezahlt worden sei. — Der Artikel spricht am Schluß die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, unter Mitwirkung des Kriegsministeriums eine Vermittlung zur baldigen gütlichen Beilegung der ohne Schuld der Arbeiter entstandenen Meinungsverschiedenheiten herbeizuführen.

Verhandlungen dieser Art sind inzwischen bereits eingeleitet worden. Sie werden geführt vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts. An den Verhandlungen nehmen Vertreter der Fabrikanten, des Sattlerverbandes und des Kriegsministeriums teil. Vom Buchbinderverband sind etwa 500 Mitglieder auf Militärausrüstungsgegenstände beschäftigt, zum Teil in Fabriken der eigenen Branche, die zur Probation von Ausrüstungsartikeln übergegangen sind. Der Buchbinderverband hatte sich bemüht, eine Lohnregelung in diesen Betrieben herbeizuführen. Er hielt in dieser Angelegenheit am Montag eine Versammlung ab, wo Hauptmann als Vertreter des Sattlerverbandes von den erwähnten Einigungsverhandlungen Mitteilung machte und bemerkte, wenn ein abgehandeltes Ergebnis vorliege, dann werde der Sattlerverband die übrigen in Frage kommenden Gewerkschaften davon in Kenntnis setzen.

Zu diesem Thema geht uns nachträglich noch nachstehender Bericht zu:

Um eine Verunreinigung in der Herstellung von Leberausrüstungsgegenständen zu vermeiden, finden in den Räumen des Berliner Kaufmannsgerichts zurzeit Verhandlungen statt zwischen den Vertretern des Kriegsleberausrüstungsverbandes und dem Verbande der Sattler und Vorsteufler, an denen auch das Kriegsministerium, vertreten durch mehrere höhere Offiziere, teilnimmt.

Es soll für Friedenszeiten ein Tarifvertrag mit einem Affordlohnstarif, der gleiche Löhne für ganz Deutschland vorschreibt, geschaffen werden.

Diese Verhandlungen werden mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Am ersten Tage wurde beschlossen, den Beschluß des Kriegsleberausrüstungsverbandes, wonach am 15. Januar nur noch der Berliner Tarif mit dem üblichen Kriegszuschlag gezahlt werden darf, nicht in Ausführung zu bringen, sondern die bisherigen Löhne bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs zu zahlen. Demnach dürfen vorläufig in keinem Militär-effektienbetriebe Deutschlands irgendwelche Lohnherabsetzungen vorgenommen werden.

Damit dürfte zunächst für die beteiligten Arbeiter eine befriedigende Lösung gefunden sein. Es ist zu hoffen, daß sich auch für die Dauer eine alle Beteiligten zufriedenstellende Vereinbarung schaffen läßt.

Die Bergolber hielten am Montag ihre Mitgliederversammlung ab. Aus dem Vorstandsbericht ist zu entnehmen, daß das Jahr 1914 gleich mit großer Arbeitslosigkeit eingeleitet hat. Differenzen mit den Unternehmern waren mehrere zu verzeichnen, desgleichen Nachregelungen von Verbandsmitgliedern. Mit zwei Firmen konnten Beträge abgeschlossen werden. In der Holzpoliererei ist die Konjunktur etwas besser geworden. Sofort hat auch das Leberausrüstungsunternehmen eingeleitet, was in schärferer Weise beurteilt wurde, zumal in einem Falle die Arbeiter sich schriftlich zu einer einstündigen Arbeitszeit verpflichtet haben. Von einer Firma wurden unter Umgehung des Raadmeises Arbeiter zu einem Wochenlohn von 25 M. eingestellt. Verhandlungen sind dagegen bereits im Gange.

Deutsches Reich.

Die Arbeitslosigkeit im Glasergewerbe.

Schon in normalen Zeiten war die Arbeitslosigkeit im Glasergewerbe infolge der daniederliegenden Bautätigkeit sehr groß; seit Kriegsausbruch ist sie noch größer geworden. Eine vom Verband der Glaser vorgenommene Arbeitslosenabzählung ergab, daß im vierten Quartal 1914 von 2356 Mitgliedern, über die berichtet wurde, 909, das sind 38 Proz., arbeitslos waren. An Unterstützungen wurden 12 112 M. gezahlt. Solche Zahlen sprechen deutlicher als alle Worte für die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung.

Ausland.

Der drohende Kohlengräberstreik.

Das Ergebnis der Abstimmung unter den Bergleuten von West Yorkshre wurde nicht veröffentlicht; es heißt aber, daß sich eine Mehrheit dafür ausgesprochen hat, den Grubenbesitzern zu kündigen. Man hofft, daß es möglich sein wird, einen Kohlenstreik abzuwenden die Lage ist aber ernst.

Soziales.

Erkranktenkassenkonferenz.

Der Hauptverband deutscher Erkranktenkassen hat auf den 8. Februar, 9½ Uhr, nach der „Neuen Wilschhormonte“ in Berlin, Köpenicker Str. 16/17, eine

Konferenz der allgemeinen Erkranktenkassen

einberufen. Auf der Tagesordnung steht: 1. Die statutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung. 2. Die Schädigung der Erkranktenkassen durch die Befreiung von der Versicherungsspflicht. 3. Die Bundesratsverordnung zur Ausführung des § 515 M. B. O. Demnach scheint der Hauptverband deutscher Erkranktenkassen die Fortdauer des Notgesetzes vom 4. August, das die Beiträge erhöhte und die Leistungen auf die Regelleistungen für die Dauer des Krieges herabsetzte, noch für wünschenswert zu halten. Und erscheint eine Aufhebung dieses Gesetzes möglich und nötig, auch nachdem die Bundesratsverordnung über die Wöchnerinnenhilfe ergangen ist.

Kündigungsfreiheit unter Strafe.

Es besteht zwar Kündigungsausschluß, wer aber davon Gebrauch macht, zahlt 10 Mark Strafe. Diesen sehr sonderbaren Standpunkt wollte die Milchkuranstalt „Hellersdorf“ ihren Vorkäufen gegenüber zur Anwendung bringen. Das Gewerbegericht hat in seiner gestrigen Sitzung eine derartige Vereinbarung als ungültig verurteilt.

Ein Arbeitsurteil der genannten Firma erhob Anspruch auf 4,28 M. Restlohn und Rückzahlung von 7 M. noch und noch einbehaltener Kaution. Der Kläger verließ am 3. Januar arbeits-

gemäß die Beschäftigung. Es war Kündigungsausschluß vereinbart, aber die Firma behielt die eingeklagten Beträge ein. Sie motivierte dies damit, es sei für den Fall eine Strafe von 10 Mark festgesetzt, daß der Antritt vor dem 15. Januar erfolge. Die Beklagte hielt sich dazu für berechtigt, weil die Jungen häufig erst vier Wochen vor Neujahr eintreten, beim Jahreswechsel die — angeblich reichlichen — persönlichen Zuwendungen der Kunden einfordern und dann schleunigt ihre Stellung aufgeben. Anders glaubte sich die Firma nicht dagegen schützen zu können. Sie gab selbst zu, daß die Kaution lediglich für etwaige Unredlichkeiten haften sollte.

Das Gericht bezeichnete das Gebahren der Beklagten mit Recht als einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 122 der Gewerbeordnung und sprach dem Kläger die geforderten Beträge zu.

Affordarbeit und Kündigung.

Die völlig unzulängliche Klarheit der Regelung des Affordes durch die Gesetzgebung beleuchtete wieder eine Verhandlung, die gestern vor dem Gewerbegericht stattfand.

Ein Schlosser der A. G. hatte wegen Materialmangels so häufig ausfallen müssen, daß er es vorzog, sich eine andere Stellung zu suchen. Die bot sich ihm auch, doch nur, wenn er sofort antreten konnte. Er war deswegen nicht in der Lage, einen Afford, den er ebenfalls wegen Materialmangels hatte unterbrechen müssen, zu beenden. Seine Kollegen, die an dem Afford mitbeteiligt waren, haben diesen dann fertiggestellt, so daß der Firma nicht der minuscule Schaden entstand. Es ergab sich vielmehr noch ein namhafter Ueberschuß. Von diesem verlangte nun der Kläger den Anteil, der auf seine geleisteten 55 Arbeitsstunden entfiel. Auf diese Zeit hatte er nur den üblichen niederen Abschlagslohn erhalten. Tatsächlich war also der Ueberschuß von ihm mit erarbeitet. Er ist auch keineswegs den anderen Mitbeteiligten zugefallen, sondern er würde lediglich der Firma zugute kommen.

Die Firma berief sich auf ihre Arbeitsordnung, worin es heißt, daß Arbeiter, die ausfallen, ohne den ihnen übertragenen Afford fertigzustellen, nur Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeit im Stundenlohn haben.

Auf Grund dieser Vereinbarung sah das Gericht einstimmig den Anspruch des Klägers als hinfällig an und riet zur Klagezurücknahme. Der Kläger befolgte auch diesen Rat.

Da das Gericht einstimmig den Anspruch des Klägers für unberechtigt hielt, blieb dem Kläger ja nichts übrig, als zwecks Kostenerparnis die nicht berufungsfähige Klage zurückzugeben. Denn der Verlust der Arbeitsordnung, auf den die Abweisung sich stützt, kann als gültig nicht erachtet werden. Er steht mit dem strikten Gebot des § 122 der Gewerbeordnung in Widerspruch, daß Kündigungskriterien für beide Teile gleich sein müssen. Werden, wie hier, an die Kündigung des Arbeiters Nachteile geknüpft, so liegt eine gesetzlich unzulässige Ungleichheit der Kündigungsmöglichkeit, eine Art Strafe für die Kündigung des Arbeiters vor. Aus ähnlichem Grunde wie in dem oben mitgeteilten Fall der Hellersdorfer Milchkuranstalt hätte dem Klagebegehrt stattgegeben werden sollen.

Rückforderung von Gehaltsabzügen.

Prozesse, in denen sich herausstellt, daß der Krieg in unberechtigter Weise zum Vorwand für eine Herabsetzung der Gehälter mißbraucht wird, reichen beim Kaufmannsgericht nicht ab.

Vor der 2. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts klagte ein Reisender, der bei Kriegsausbruch einen bis zum Ablauf des Jahres 1914 laufenden festen Vertrag mit der Beklagten, der Schneiderartikelfirma M. Siller Nachf., hatte. Auf Veranlassung des Inhabers der Firma, des Stadtrats Leo. Jacoby, mußte der Personalführer W. wie das andere Personal so auch den Kläger zu einem Einverständnis mit einer Gehaltsminderung zu bewegen suchen. Da Frau und Kinder zu ernähren hat, trug er Bedenken, in die Herabsetzung des Gehalts während der Vertragszeit zu willigen. Um dem Wunsche der Firma mehr Nachdruck zu verleihen, stellte der Personalführer den Kläger vor die Alternative: Entweder Einverständnis oder sofortige Entlassung. Zur Befriedigung dieser Androhung wurde H. noch eine „Rechtsauskunft“ vorgelegt, nach welcher jeder Chef den mit einer Gehaltsminderung nicht zufriedenen Beschäftigten ohne weiteres auf die Straße setzen könne. W. rebete dem zögernden Angestellten immer wieder gut zu und äußerte schließlich: „Es muß Ihnen doch schließlich darauf antommen, daß Sie auch später eine Existenz haben.“ Schließlich gab W. dem Kläger nach Bedenkzeit bis zum nächsten Tage. In der späteren Annahme, daß seine Existenz bis über den Krieg hinaus gesichert ist, gab W. unter dem Druck der Verhältnisse endlich sein Einverständnis. Er hätte dadurch 450 M. von seinem ihm vertraglich zugehörenden Gehalt ein, die er jetzt vermittelst der Klage von der Firma zurückfordert. Denn die Beklagte hat den Anstellungsvertrag nicht einmal mit dem erwähnten Gehalt erneuert, sie erklärte sich nur bereit, den Kläger als Stadtreisenden provisorisch weiter zu beschäftigen. Kläger meint, dabei könne er unter den jetzigen Verhältnissen mit seiner Familie verhungern. Als ihm im August die sogenannte Rechtsauskunft vorgelegt wurde, mußte Stadtrat Jacoby schon gewußt haben, daß nach den amtlichen Bekanntmachungen alle Verträge innegehalten werden müßten. Der als Zeuge erschienene Personalführer erklärt, daß er die Aufhebung von der späteren Verlängerung des Vertrages und von der Sicherstellung der Existenz nur gesprächsweise und privatim, nicht im Auftrage des Stadtrats Jacoby, gemacht habe. Kläger hätte auch durch die Provisionen sich auf 200 M. pro Monat stützen können.

Das Kaufmannsgericht schlug einen Vergleich in Höhe von 225 M. vor und empfahl der Beklagten dringend die Annahme. Denn der Kläger habe, wie der Vorstehende ausführte, der Firma tatsächlich 450 M. geschuldet, ohne daß er dafür einen Gegenwert erhalten habe. Singu komme noch, daß es sich um eine finanziell gesicherte Firma von Ruf handele, für die der Betrag keine Rolle spiele. Der Kläger wollte sich auch mit dem Vergleich zufrieden geben, aber der Vertreter der Firma lehnte trotz dringenden Antrats des ganzen Richterkollegiums ab. Das Kaufmannsgericht beschloß daraufhin, es soll durch einen Vöhrerevisor festgestellt werden, ob Kläger durch Provisionen 200 Mark im Monat hätte verdienen können.

Blutarme u. Kranke trinken während der Reconvaleszenz

Santa Lucia
Stärkungs- Rotwein
Kauflich in Apotheken, Drogerien und Delikatess-Geschäften
Flasche 150 u. 2 Mk.
Nachahmung büßt zurück

Persil
für
Kinderwäsche!
Henkel's Bleich - Soda

Die herzlichsten Glückwünsche zum 60. Geburtstag unseren alten **Otto Meyer**.
Der Bezirk 131a. II. Kreis.

Sozialdemokratischer Wahlverein I. d. 6. Berl. Reichstagswahlkreis.
9. Abt. Bez. 594.

Am Sonntag, den 24. Januar, verstarb unsere Genossin

Frau Luise Roy
Graunstr. 21.

Ehre ihrem Andenken!
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 28. d. M., nachmittags 3 Uhr, von der Halle des Heilig-Kreuz-Kirchhofes in Marienhorst, Eisenacher Straße, aus statt.

18. Abt. Bez. 805.
Am Sonntag, den 24. Januar, verstarb unser Genosse, der Galtnitz

Albin Müller
Großstr. 1.

Ehre seinem Andenken!
Die Beerdigung findet heute Mittwoch, den 27. Januar, nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause aus nach dem alten Pauls-Kirchhofe in der Seelstraße statt.

Um rege Beteiligung eruchtet
Der Vorstand.

Verband der freien Gast- und Schankwirte Deutschlands.
Zahlfelle Berlin.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß der Kollege

Albin Müller
Großstr. 1, Bezirk 2

verstorben ist.

Ehre seinem Andenken!
Die Beerdigung findet heute Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

45/18 **Die Ortsverwaltung.**

Deutscher Transportarbeiter-Verband.
Bezirksverwaltung Groß-Berlin.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unser Kollege, der Bierfahrer

Bernhard Karbaum
von der Firma Brauereibesitzer Schulze, Ober-Schönweide, am 25. d. Mts. im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des Michaels-Kirchhofes, Reinickstr., Mariendorfer Weg, aus statt.

Den Mitgliedern ferner zur Nachricht, daß unser Kollege, der Autodroschkenfahrer

Reinhold Steineck
von der Firma Andree, Kasanische Straße 36, am 24. d. Mts. im Alter von 41 Jahren verstorben ist.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des Bismarckdorfer Friedhofes, Berliner Straße, aus statt.

Den Mitgliedern ferner zur Nachricht, daß unser Kollege, der Arbeiter

Gottfried Paul
am 24. d. Mts. im Alter von 60 Jahren verstorben ist.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des Friedhofes in Marienhorst aus statt.

Ehre ihrem Andenken!
Um rege Beteiligung eruchtet
Die Bezirksverwaltung.

Deutscher Metallarbeiter-Verband
Verwaltungsstelle Berlin.

Den Kollegen zur Nachricht, daß unser Mitglied, der Drahtzieher

Otto Baller
am 23. d. Mts. gestorben ist.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, von der Leichenhalle des Neufußiner Gemeinde-Friedhofes, Mariendorfer Weg, aus statt.

Den Kollegen ferner zur Nachricht, daß unser Mitglied, der Schlosser

Franz Voigt
an Magenkrebs gestorben ist.

Die Einsegnung findet am Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Krematorium, Gerichtstraße, statt.

Ehre ihrem Andenken!
Rege Beteiligung erwartet
Die Ortsverwaltung.

Sozialdemokratischer Wahlverein I. d. 2. Berl. Reichstagswahlkreis.
Bezirk 89.

Am 21. Januar verstarb durch Unfall unser Mitglied, der Bierfahrer

Gustav Lemke
Kahnbachstraße 11.

Ehre seinem Andenken!
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, von der Halle des Heilig-Kreuz-Kirchhofes in Marienhorst, Eisenacher Straße, aus statt.

221/1 **Der Vorstand.**

Verband d. Brauerel- u. Mühlenarbeiter u. verw. Berufsgenossen.
Kreisverwaltung Berlin.

Den Mitgliedern die Nachricht, daß unser Kollege, der Wärfahrer

Gustav Lemke
Bockbrauerei Ndt. I. infolge Unfalles verstorben ist.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, nachmittags 3 Uhr, von der Halle des Heilig-Kreuz-Kirchhofes, Mariendorfer, Eisenacher Straße 62, aus statt.

Rege Beteiligung erwartet
Die Ortsverwaltung.

Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher usw.
Zentrale Berlin.

Den Kollegen zur Nachricht, daß unser Mitglied, der Maler

Peter Cassan
(Kaufmann)

am 22. Januar 1915 verstorben ist.

Ehre seinem Andenken!
138/7 **Die Ortsverwaltung.**

Im Kampfe für das Vaterland erlitt den Heldentod auf den Schlachtfeldern im Osten mein langjähriger, treuer Mitarbeiter

Otto Getzke
Reisewirt im Ost-Reg. 151.

Das Andenken dieses braven, treuen Mannes wird in meinem Herzen nie erlöschen.

95/25 **Julius Blum.**

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 19. Januar 1915 in Frankreich mein lieber Mann und Vater meines lieben Kindes, der Reisewirt

Willi Schenk
im Alter von 28 Jahren.

Dies zeigt im tiefsten Schmerz an

Anna Schenk geb. Lange und Söhnchen Werner.

Otto Schenk, als Vater.

Artur Schenk, Otto Schenk G. S. im Felde, als Brüder.

Familie Joswig.

Witwe Lange, Badstr. 17.

Du warst meine Hoffnung, mein einziges Glück,

Nun fehlt Du immer zu uns zurück.

Lieber Vater, ruh in Frieden! Unsere Liebe deckt Dich zu.

Ruhe sanft!

Sozialdemokratischer Wahlverein Neukölln.

Am 25. Januar verstarb unser Parteigenosse

August Potsch
Rindgauer Straße 29. 23. Bezirk.

Ehre seinem Andenken!
Die Beerdigung findet morgen Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags 4 1/2 Uhr, von der Leichenhalle des Neuen Jakobskirchhofes, Hermannstraße, aus statt.

Um rege Beteiligung eruchtet
Der Vorstand.

Zentral-Kranken-Unterstützungsverein der Schmiede.
Zahlfelle Berlin X.

Hierdurch geben wir bekannt, daß das Mitglied unserer Zeitschrift

Luise Roy
am 24. Januar 1915 verstorben ist.

Ehre ihrem Andenken!
Die Beerdigung findet am 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, auf dem hiesigen Friedhofe Müllerstraße, Ede Seelstraße statt.

In Freien Stunden
Die
Wochenchrift für Arbeiterfamilien
Wöchentlich 1 Heft für 10 Pf.

Dem Andenten unserer auf dem Kriegsschauplatz gefallenen Genossen!
Am Lazarett zu Neufuß (Ober-Schlesien) starb am 14. Dezember der Genosse
Albert Holze
24 Jahre alt — Gruppe 51. 10/19
Sozialdemokrat. Kreis-Wahlverein Niederbarnim, Bez. Lichtenberg.

Willy früh und fern von seinen Lieben starb im Felde infolge schwerer Verwundung, im Lazarett am 15. Januar, mein lieber, unversehrter Mann und treuliebender Vater, unser lieber Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager, Onkel und Neffe, der Unteroffizier der Reserve

Johannes Haß
im Alter von 27 Jahren.

Dies zeigen tiefbetrübt an
Frau Anna Haß geb. Reck und Sohn.

Er ging von uns mit schwerem Herzen und hoffte auf ein Wiedersehen. Doch größer ist jetzt unser Leid. Da dieß nicht mehr kann geschehen. Er war so gut, er starb so früh. Wer ihn gekannt, vergißt ihn nie. Du gutes Herz, ruh in Frieden. Einig beweint von Deinen Lieben. Ruhe sanft in Heilighaus!

95/25

Witwe Helene Korpion.

Dankagung.
Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei der Beerdigung meines lieben Mannes sage ich allen Beteiligten meinen herzlichsten Dank.

Witwe Helene Korpion.

Dankagung.
Allen Teilnehmern und für die Kranzgebenden bei der Beerdigung des Heilighausers **Aug. Kleine** sagen wir unseren Dank.

95/25 **Frau Wwe. Kleine**
nebst Kindern
Chr. Kleine als Bruder.

Spezialarzt
Dr. med. Wockenfuß,
Friedrichstr. 125, (Oranienb. Tor).
für Syphilis, Horn- u. Frauenleiden —
Ehrlich-Hata-Kur (Dauer 12 Tage)
Blutuntersuchung. Schnelle, sichere
schmerzlose Heilung ohne Berufs-
störung. Teilzahlung.

Spr. 11-2 u. 5-8, Sonn. 9-10

Haben Sie Stoff?
Ich fertige davon **Anzug od. Paletot**
nach **MASS**, schnell, sauber. **Zuletzt**
von **25 Mark an. Moritz Laband,**
Neue Friedrichstraße 8, II. (Stadth. Bldg.)

So plötzlich aus dem Leben und unserem schönsten Glück gerissen wurde in Erfüllung seiner Pflicht am 23. Oktober 1914 in den Kämpfen in Westlandern mein herzenguter, lieber Mann und Vater, unser unversehrter lieber Sohn, Bruder und Schwager

Leo Sander
im Alter von 28 Jahren.

Dies zeigen an in tiefstem Schmerz

Die trauernden Hinterbliebenen
Berlin-Tempelhof, Brückenstraße
Pantzen-Kipshof, Chemnitz.

Eine wichtige Neuerscheinung!
Krieg und Sozialdemokratie
Drei Aufsätze von Konrad Haenisch
Preis 25 Pfennig
Die drei Abhandlungen führen folgende Überschriften:
Die Sozialdemokratie und der Krieg
Der deutsche „Verrat“ an der Internationale/Burgfriede u. Klassenkampf
Buchhandlung Vorwärts
Lindenstraße 3.

Deutscher Metallarbeiter-Verband
Verwaltungsstelle Berlin. N 54, Liniestr. 83-85.
Telephon: Amt Norden 185, 1239, 1987, 9714.
Bureau geöffnet von 9-11 Uhr und von 4-7 Uhr.

Donnerstag, den 28. Januar 1915, abends 8 1/2 Uhr:
Allgemeine Klempner-Versammlung
in den Musiker-Festhallen, Kaiser-Wilhelm-Straße 31,
Zagordnung:
1. Vortrag des Kollegen **H. Wuschid.** — 2. Diskussion. —
3. Verbands- und Branchenanliegenheiten.
Das Erscheinen aller Kollegen ist dringend erforderlich.

Metallarbeiter-Notizkalender 1915
Stück 60 Pf., sind im Bureau und bei den Bezirkskassierern zu haben.
131/4 **Die Ortsverwaltung.**

Berlin SO. 16, Engel-Afcr 5.
H. & P. Uder,
Tabak-Großhandlung und Tabakfabrik.
Spezialität: Nordhäuser Kautabak von **G. A. Hanewacker, Grimm & Triepel.**
Stets frisch zu den äußersten Engrospreisen.
Amt Moritzpl. 3014.

Freie Volksbühne
Donnerstag, den 28. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Gewerkschaftshause (gr. Saal), Engelauer 15:
General-Versammlung.
1. Vortrag: Herr **Deri** über Krieg und Kunst.
2. Geschäftsbericht des Vorstandes über das letzte Halbjahr.
3. Diskussion. 24/15*
Die Mitgliedskarte legitimiert.
Der Vorstand.
In Vert. Die Geschäftsstelle. G. Winkler.

Deutscher Holzarbeiter-Verband
Verwaltung Berlin.

Bodenleger.
Heute Mittwoch, den 27. Januar, abends 8 Uhr:
Branchen-Versammlung
in Hermels Vereinshaus, Holzmarktstr. 21.

Branche der Maschinenarbeiter.
Versammlungen
am Sonntag, den 31. Januar, vormittags 10 Uhr,
Für die Bezirke Südost, Süden, Südwesten, Neukölln und Brig

im Reichenberger Hof, Reichenberger Str. 147.
Bezirk Osten bei Frederksdorf, Große Frankfurter Str. 24, alte Nummer 127.
Bezirk Norden bei Kaczorowski, Kadenstr. 6.

Bautischler.
Montag, den 1. Februar 1915, abends 5 1/2 Uhr:
Branchen-Versammlung
im Lokal Gütig, Neukölln, Erkstr. 8.

Zagordnung:
1. Wahl der Delegierten zur General-Versammlung. 2. Verbands- und Branchenanliegenheiten.

Stellmacher.
Donnerstag, den 28. Januar 1915, abends 8 1/2 Uhr:
Branchen-Versammlung
im Rosenthaler Hof, Rosenthaler Str. 11/12.

Zagordnung:
1. Bericht und Neuwahl der Kommission. 2. Bericht und Neuwahl der Zentralkommission. 3. Stellungnahme zur Wahl des Stellenausschusses und der Schiedsgerichtsbeiräte. 4. Verbandsangelegenheiten.
Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, in diesen Versammlungen zu erscheinen.
95/4 **Die Ortsverwaltung.**

Spezialität: Große Weiten
Eine Woche Plüschmäntel — Pelzmäntel
Echte Sealplüschmäntel aus reinseid. Damassese, sonst bis 150.—, 124.—
für diese Woche nur **80.—**
Feine Wollplüschmäntel Garantie 10 Jahre, sonst b. 102.—, 85.—
für diese Woche nur **45.—**
Reinseidene Plüsch- und Krimmermäntel, einfach glatt, auf feinst. Futter, sonst bis 168.—, 132.—, 109.— } für diese Woche nur } 1. Qual. **69.—**
Seidenapl. **33.—**
Elegante Pelzmäntel
a. best. Fellen, Persischer, Sealbism, Orenburger, Electric, 7/8, lang u. ganz lang, sonst bis 1200.—, 1000.—, 600.—, 400.— je nach Qualität } für diese Woche **500.— 320.— 210.— 130.—**
Feine Astrachanmäntel für diese Woche **39.—, 25.—** (sonst bis 63.—)
Godegens Ulster, Modelle, sonst bis 100.—, für diese Woche **25.—**
einf. Fassons, sonst bis 30.—, für diese Woche **15.—**
Kostüme, hochelegante, praktische und einfache Ausführungen, fünf Serien: für diese Woche **50.— 40.— 30.— 20.— 10.—** sonst bis 225.— 150.— 120.— 75.— 42.—
Echte Gummimäntel sonst bis 42.—, für **15.—**
Feine Staubmäntel sonst bis 18.—, für **15.—**
Echte Lodenkostüme sonst bis 12.—, für **20.—**
Lodenmäntel sonst bis 42.—, für **15.—**
Lodenpelzernen sonst bis 28.—, für **8 1/2**
Echte Rücke und Blusen für diese Woche kolossal billig.
Einsegnungskleider. — Sonder-Abt. Trauermagazin.
I. Mohrenstraße 37a (Kolonnad.) nahe Jerusalemstr.
II. Große Frankfurt, Straße 115, nahe Andreasstr.
Westmann
Sonntag 12-2 geöffnet

Verlustlisten.

Die Verlustliste Nr. 135 der preussischen Armee enthält Verluste folgender Truppen:

- Generalkommandos des Garde-Reservekorps, des 14. und des 17. Armeekorps.
Stab der Garde-Inf.-Div., der 1. und 41. Inf.-Div., der 1., 17. und 21. Inf.-Div., der 2., 4., 14. und 18. Inf.-Brig., der 22. Landw.- und der 35. Inf.-Brigade; 2., 4. und 5. Garde-Regiment; 1. Garde-Inf.- und 2. Garde-Res.-Reg.; Garde-Gren.-Regimenter Alexander, Franz, Elisabeth und Nr. 5; Garde-Füs.-Reg.; Garde-Jäger-Bat.; Gren.- bzw. Inf. bzw. Füs.-Regimenter Nr. 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 23, 24, 25, 26, 28, 34, 37, 46, 54, 59, 62, 64, 65, 67, 70, 73, 74, 75, 81, 83, 84, 86, 87, 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 120, 121, 146, 147, 148, 150, 151, 156, 164, 169, 171, 173, 175; Inf.-Reg. Nr. 1 der Brig. Doussin; Inf.-Regimenter Königsberg II und III; Inf.-Regimenter Nr. 9, 11, 12, 13, 15, 16, 21, 24, 28, 31, 32, 37, 51, 55, 56, 64, 65, 69, 71, 72, 78, 80, 81, 83, 93, 99, 110, 130, 202, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 223, 236, 238; Landw.-Inf.-Regimenter Nr. 2, 7, 11, 13, 18, 20, 34, 39, 47, 48, 49, 55, 75, 81, 90; Landw.-Inf.-Bat. Aufm.; Brig.-Inf.-Bataillone Nr. 41, 44; Landw.-Bataillone II. Bachen, II. Bochum, Hlogau, Samter, IV. Frier; Inf.-Jäger-Bataillone Nr. 4, 5, 23; Maschinengew.-Abt. Nr. 3 und 20fen; Inf.-Maschinengew.-Abt. Nr. 3; Maschinengew.-Büge Nr. 4 und 23; Maschinengewehr-Komp. Nr. 10 der 6. und 2. Inf.-Maschinengew.-Komp. des 20. Armeekorps; Festungsmaschinengew.-Abt. Nr. 6.
1. Garde-Mann; Grenadiere zu Pferde Nr. 3; Dragoner Nr. 6, 13, 15, 24; Ref.-Drag. Nr. 3; Husaren Nr. 13; Ref.-Huf. Nr. 1; Mannen Nr. 6; Ref.-Mannn Nr. 4; Jäger zu Pferde Nr. 3; Kav.-Reg. v. Bettendorff; 4. Landst.-Esk. des 5. Armeekorps.
Stab der 8. und 11. Feldart.-Brigade und der Landst.-Feldart.-Brig. des 1. Armeekorps; Feldart.-Regimenter Nr. 1, 4, 7, 35, 59, 75, 79; Ref.-Feldart.-Regimenter Nr. 1, 2, 11, 40.
Garde-Füsilier-Reg.; Füsilier-Regimenter Nr. 4, 5, 9, 13; Ref.-Füsilier-Regimenter Nr. 5, 7, 8, 9, 14.
Pionier-Regiment Nr. 10, 23, 24, 29, 31; Pion.-Bataillone: I. und II. Nr. 1, I. und II. Nr. 2, II. Nr. 6, II. Nr. 8, I. Nr. 9, I. und III. Nr. 16, I. und II. Nr. 21, II. Nr. 27, I. Nr. 28; 50. Ref.-Pion.-Komp.; 2. Landw.-Pion.-Komp. des 6. Armeekorps; 1. Landst.-Pion.-Komp. des 7. Armeekorps; Pion.-Abt. der 3. Kav.-Div.; Minenwerferzug des 14. Armeekorps; Schminwerferzug des 22. Reservekorps.
Fersnsprech.-Abt. des 6. Armeekorps; Kraftfahrkolonne Nr. 65; Stappen-Kraftwagenpark der 4. Armee.
Sanitäts-Komp. Nr. 3 des 16. Armeekorps; Feldlazarett Nr. 29 des 6. Reservekorps; Nr. 2 des 11. und 16. und Nr. 1 des 17. Armeekorps; Kriegslazarett (ohne Angabe der Nummer) des 21. Armeekorps; Kriegslazarett Abt. der Armeekorps. Jallenshausen sowie des 4. und 11. Armeekorps.
Division-Brigadetrain Nr. 10; Feldbäckerei-Kol. Nr. 1 des 4. und Nr. 2 des 16. Armeekorps.
Pferdebefehlshaber-Stab.
Arbeitsbeschäftigungsämter des 8. und 17. Armeekorps.
Feldpost der 13. Division.

Der Schluß der bayerischen Verlustliste Nr. 143 bringt Verluste des Ref.-Kav.-Reg. Nr. 1; Ref.-Füsilier-Reg. Nr. 1, 2, 6; Pion.-Reg.; 1. Pion.-Bat.; 1. und 2. Landw.-Pion.-Komp.; Fersnsprech.-Abt. 2; Fersnsprechzug der Inf.-Div.; Festungs-Eisenbahn-Bat.; Sanitäts-Komp. Nr. 2.
Die viertembergische Verlustliste Nr. 102 enthält Verluste des Brig.-Inf.-Bat. Nr. 52; Inf.-Reg. Nr. 120; Füs.-Reg. Nr. 122; Inf.-Reg. Nr. 124; Landw.-Inf.-Reg. Nr. 124, 125; Inf.-Reg. Nr. 180; Feldart.-Reg. Nr. 49; 1. Pion.-Bat. Nr. 13.
Die viertembergische Verlustliste Nr. 103 bringt Verluste des Brig.-Inf.-Bat. Nr. 51; Ref.-Inf.-Reg. Nr. 119; Inf.-Reg. Nr. 120; Landw.-Inf.-Regimenter Nr. 120, 121.

Aus Groß-Berlin.

Gemeinde- und Bankinteresse.

Unser gesellschaftliches Leben mit seinen verschiedenartig gestalteten Interessen tritt auch im Gemeindeleben in starke Erscheinung. Die einzelnen Maßnahmen der Gemeinde werden vielfach unter dem Gesichtspunkte der Interessenten betrachtet. Je nach dem Charakter der Gemeinde werden diese Interessen verschieden sein. In einer aufstrebenden Gemeinde mit großem unbebautem Grundbesitz wird vornehmlich das Grundbesitzerinteresse in der Gemeinde eine große Rolle spielen; in einer anderen Gemeinde mit größerer Industrie werden andere Gesichtspunkte im Vordergrund des Gemeindelebens stehen. Bei der Zusammensetzung der Gemeindevertretung dürfen aber Kauf-, Pflanz- und Grundbesitzerinteressen auch in der Gemeinde ihren direkten und indirekten Ausdruck finden und eine ausschlaggebende Stellung einnehmen. Damit die einzelnen Interessen nicht gar zu offen und direkt zum Schaden der Gemeinde wahrgenommen werden, hat der § 44 der Städteordnung bestimmt, daß an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen derjenige Teil nicht teilnehmen darf, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Diese Bestimmung der Städteordnung ist verschiedentlich kommentiert worden. Gewöhnlich — im engeren Sinne — wird angenommen, daß es sich um ein unmittelbares, persönliches (individuelles) Interesse irgendwelcher Art, nicht bloß Vermögensinteresse, des einzelnen handeln muß, was in Widerspruch tritt zu dem Gesamtinteresse.

Die Frage der Teilnahme von Interessenten an der Beratung und Beschlußfassung der Gemeindeförperschaft hat jetzt in Lichtenberg eine große Rolle gespielt aus Anlaß einer Petition, die an die Stadtverordnetenversammlung in Lichtenberg gerichtet war. In dieser Petition wurde von der Stadt Lichtenberg die Uebnahme einer Garantie für ein Darlehen im Betrage von 4 Millionen Mark verlangt, das der Friedrichsberger Bank von einer Berliner Großbank zugesichert war. Wir wollen im Augenblick unerörtert lassen, ob es überhaupt Aufgabe der Gemeinde ist, privaten Bankdarlehen mit städtischen Mitteln beizuführen — denn auch eine Garantieübernahme bedeutet nichts anderes — und ob eine Gemeinde nicht auf einen sehr schiefen Weg gerät, wenn sie das tut. Was schließlich einer privaten Bank recht ist, kann unter Umständen einem in der Gemeinde wohnenden, in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Fabrikbesitzer billig sein. Aber bleiben wir lediglich bei der Frage des Interessentenkonflikts im vorliegenden Falle. Es ist allgemein bekannt, daß in der Stadtverordnetenversammlung von Lichtenberg eine ganze Anzahl Personen direkte Interessenten der Friedrichsberger Bank sind, und zwar interessiert in ihrer Eigenschaft als Genossenschaftler der Bank, ganz abgesehen von

Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Haben nun diese Genossenschaftler ein so unmittelbares Interesse an den Verhandlungen in dieser Sache, daß sie nach § 44 der Städteordnung von den Verhandlungen fernzubleiben haben? Nach dem Sinn und dem Geist der Städteordnung bejahen wir diese Frage unbedenklich. Wird doch von Interessenten der Bank offen erklärt, daß durch die verlangte Garantieübernahme der Stadt der Konkurs abgewendet werden könnte. Man kann das Schicksal der Interessenten bedauern und wünschen, daß ihnen irgendwie Hilfe wird und sie vor schwerem Schaden bewahrt bleiben; aber das unmittelbare Interesse der Beteiligten ist durch diesen Zustand klipp und klar gegeben. Damit sind die Bedingungen für die Nichtbeteiligung der Genossenschaftler der Bank an den Verhandlungen erfüllt soweit Stadtverordnete in Frage kommen. Der einfache Laie sollte schon die Interessenten von der Mitberatung fernhalten.

Es ist eingewendet worden, daß es sich bei Beratung der mitgeteilten Petition zunächst nicht um eine materielle Beschlußfassung der Sache gehandelt habe, sondern nur um eine Prüfung der Sachlage. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Einmal schließt unter Umständen eine solche Prüfung eine gewisse materielle Zustimmung zur Sache selber in sich, dann aber hat die erste Beschlußfassung einen vorbereitenden Charakter im Sinne der Interessenten. Wer eben nicht sagen will, vermeidet auch A zu sagen.

Nach alledem ist die Haltung unserer Genossen in der Lichtenberger Stadtverordnetenversammlung zu der berechneten Angelegenheit eine vollständig korrekte und man hätte nur wünschen müssen, daß die ostentative Absonderung einiger Genossen und die recht sonderbar amunende Kampfesart eines dissentierenden Genossen in einem Lichtenberger Blatt nicht geschehen wäre. Im Interesse des Ansehens unserer Sache liegt das nicht.

Zu der Erklärung des Genossen John-Lichtenberg in Sachen der Friedrichsberger Bank ersucht uns Genosse Brühl um folgende Marcellierung:

Es ist richtig, daß meinem Geschäftsordnungsantrag kein Fraktionsbeschuß zugrunde lag. In der Fraktionsberatung, in welcher die Ablehnung der Petition der Friedrichsberger Bank beschlossen wurde, ist über die geschäftliche Behandlung im Plenum überhaupt nicht gesprochen worden. Trotzdem hat die überwiegende Mehrheit meiner Parteifreunde sowohl als auch der bürgerlichen Herren meinen Antrag: „daß sich gemäß § 44 der St.-O. während der Beratung und Beschlußfassung die Interessenten (Genossenschaftler) der Bank zu entfernen hätten“ — zugestimmt. Abgesehen von der Entrüstung in Parteikreisen erregte es, als nunmehr der Genosse John, welcher ebenfalls Genosse der Bank ist, mit einer seitenslangen Erklärung in ein bürgerliches Organ ging und mit den stärksten beleidigenden Ausdrücken gegen mich und alle diejenigen vorging, welche für den Antrag gestimmt. Eine von der Lichtenberger Parteileitung in Gemeinschaft mit der Fraktion tagende Konferenz verurteilte nahezu einstimmig das Verhalten Johns und erklärte unsere Haltung in der Bankangelegenheit für vollständig richtig. In der Stadtverordnetenversammlung hat es alsdann gerade Genosse John wieder für richtig gehalten, seinen Artikel zu veröffentlichen, ohne die Beleidigungen gegen die Fraktion zurückzunehmen. Nunmehr erst habe ich die Beschimpfungen der Fraktion zurückgewiesen. Die Zustimmung der Fraktionsmehrheit bewies mir, daß ich, entsprechend der durch Genossen John herbeigeführten veränderten Situation, richtig gehandelt habe.

Herrschaft und Gefinde vor Gericht.

Ein Hausmädchen Frä. Ritter sollte bei den Prof. Kangel'schen Eheleuten in Charlottenburg den Dienst unberechtigterweise verlassen haben. Wegen dieser Uebertretung der Gefindeordnung wurde auf Antrag des Prof. Kangel durch richterliche Strafverfügung eine Geldstrafe von 15 Mark festgesetzt. Frä. Ritter erhob Widerspruch, aber das Schöffengericht Charlottenburg sprach sie schuldig unter Ermäßigung der Strafe auf 5 Mark. Auf die von ihr eingeleitete Berufung hatte gestern das Landgericht Berlin III durch Strafkammer 4 das Urteil nachzuprüfen.

Das Vorurteil, das der Strafsache zugrunde liegt, spielte schon vor ziemlich 12 Monaten. Am 10. Februar 1914 wollte das Mädchen nach einem Streit mit der Tochter des Prof. Kangel die Stellung sofort aufgeben und erhielt dann auch ein von diesem Tage datiertes Entlassungsgewährt. In ihm stand unter anderem die Bemerkung: „Gänzlich ungeeignet für einen geordneten Haushalt“, doch die Frau Professor scheint hinterher wieder anderen Sinnes geworden zu sein. Durch Vermittelung der Polizei kam noch an demselben Tage eine Einigung zustande, und Frä. Ritter verpflichtete sich, bis 1. März zu bleiben. Sie ging dann mehrere Male aus, um sich nach einer neuen Stellung umzusehen, was bei einem solchen Zeugnis nicht leicht war. Weil sie nicht um Erlaubnis gebeten hatte und dabei zu lange weggelassen, wollte ihr die Frau Professor den ihr sonst zustehenden Ausgehbesonnt verweigern. Frä. Ritter ging am Sonntag, den 22. Februar, trotz Verbot aus, um in Berlin eine Taute zu besuchen. Als sie nach Trosselshaus heimkehrte und die Haustür durch den Wächter öffnen ließ, bot sich ihnen an der Wohnungstür folgender Zettel dar:

„Heut wird kein Diensthote mehr ins Haus gelassen. Wer sich erlaubt, heut (Sonntag, den 22. d. M.) nach 10 Uhr abends bis zum 23. d. M. 6 Uhr morgens hier am Hause oder an beiden Gartenzäunen zu klingeln, wird wegen Hausfriedensbruches verklagt werden. Wächter! Nicht klingeln, um etwa Diensthote hereinzulassen. Professor Ludwig Kangel, Präsident der Königl. Akademie der Künste.“

Daraufhin lehnte der Wächter ab, dem Mädchen auch die Wohnungstür aufzuschließen, deren Schlüssel gleichfalls nur ihm von der Herrschaft übergeben worden war. Frä. Ritter ging wieder auf die Straße hinaus, bot erfolglos die Polizei hier einzufordern, und wurde schließlich von einem spät heimkommenden Mädchen einer Familie des Nachbarnhauses aufgenommen und über Nacht beherbergt. Am anderen Morgen gab sie dann den Dienst bei Prof. Kangel sofort auf.

Daß sie nach der Gefindeordnung wegen harter Behandlung hierzu berechtigt gewesen sei, wollte das Schöffengericht nicht gelten lassen. Als ungewöhnliche Gärtin im Sinne der Gefindeordnung könne man jene Auslieferung nicht ansehen. In der Strafkammerverhandlung machte der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Ehrecke vorerst den Versuch, auf die jetzt geladene Frau Prof. Kangel dahin einzuwirken, daß sie ihren Gatten zu einer Zurücknahme des Strafantrages bewegen möchte. Man solle in jeglicher Zeit doch nicht „um so etwas“ vor Gericht gehen, meinte er, aber die Frau Professor lehnte den Vorschlag ab. In ihrer Zeugnisaussage erklärte Frau Prof. Kangel, schon wegen ihres andern Personals habe sie nicht dulden können, daß ein Mädchen ungestraft wegläse. Zu der angeklagten Auslieferung bei Nacht sei sie berechtigt gewesen, nachdem das

Mädchen mehrere Tage ohne Erlaubnis auf Stellungsuche gegangen und trotz aller Arbeit ungefährlich lange ausgeblieben sei. Gegenüber einem Mädchen, das so die Pflicht vernachlässige, brauche doch auch die Frau Professor, sich zu nehmen. Die Ausgehbesonnte hätte ja über Nacht auf dem Hausflur bleiben und auf der Treppe sitzen können, oder sie hätte eine Verwandte, die bei einer Herrschaft in Charlottenburg in Dienst war, auffuchen und dort wohnen können. Das habe sie, die Frau Professor, sich gesagt, als sie vom Fenster aus das Mädchen mit dem Wächter weggehen sah, und hiermit sei für sie die Sache erledigt gewesen.

Von neuem regte der Vorsitzende eine Zurücknahme des Strafantrages an. Frau Professor lehnte ab: „Sie müssen sich in die Lage einer Hausfrau hineinsetzen —!“ „Gnädige Frau,“ antwortete ihr einer der Beisitzer, „wir Richter müssen uns in die Lage aller Menschen hineinsetzen können. Auch Sie müssen uns ein wenig entgegenkommen.“ Der Vorsitzende mahnte: „Wir gehen doch jetzt alle darauf aus, einander das Leben so leicht wie möglich zu machen.“ Frau Prof. Kangel blieb fest: „Ich würde vorkommensdenfalls wieder genau ebenso handeln. Ich glaube auch nicht, daß mein Mann den Strafantrag zurücknehmen würde. Er hat gar keine Veranlassung dazu. Ich lehne ab, ihn dazu zu bewegen. Ich würde,“ schloß sie, „ihn sogar bitten, den Strafantrag aufrechtzuerhalten.“

Somit mußte zu Ende verhandelt werden. Der Verteidiger Rechtsanwalt Sachsner beantragte Freisprechung. Ein Exempel wegen Unbotmäßigkeit zu statuieren, sei der Fall wirklich nicht geeignet. Die Angeklagte habe ein Recht gehabt, den Dienst sofort zu verlassen. Ihr habe der Ausgehbesonnt vertraglich zugestanden, das Ausgehbesonnt sei ungerichtlich gewesen, ungeschicklich und die Strafe, sie in kalter Winternacht auszusperren. Diese Behandlung und obendrein die Drohung mit Anzeige wegen Hausfriedensbruch sei geradezu rechtswidrig. Der Staatsanwalt fand das Verhalten der Frau Prof. Kangel berechtigt, das des Mädchens unbedeutend. Die Berufung sei zu verwerfen.

Langweilend das Gericht. Dann wiederholte der Vorsitzende in einer nochmaligen, sehr wartenden und eindringlichen Mahnung an Frau Prof. Kangel den Vorschlag einer Zurücknahme des Strafantrages. Das Gericht habe in seiner Gesamtheit sich hierfür ausgesprochen. In seiner Gesamtheit sei es auch der Meinung, daß die Entscheidung, wie sie auch fallen möge, nicht dazu beitragen könne, den sozialen Frieden zu fördern, der uns jetzt allen am Herzen liegen müsse.

Nicht endlich ließ die Frau Professor sich umstimmen. Die Angeklagte solle einen Entschuldigungsbrief schreiben, dann werde die ganze Sache aus der Welt geschaffen sein. Frä. Ritter erklärte sich dazu bereit, und das Gericht beschloß Vertagung. Es sieht der Zurücknahme des Strafantrages entgegen.

Die amerikanischen Weihnachtsgaben werden an 500 Kriegswaisenkinder am 28. Januar im Eispalast in der Friedrichstraße zur Verteilung gelangen.

Rechtzeitige Aufgabe von Inseraten. Unsere geehrten Inserenten und Vereinsvorstände bitten wir die für morgen den 28. Januar bestimmten Inserate, soweit sie nicht direkt an unserer Expedition aufgegeben werden können, uns durch Mohrpost zu übermitteln, da die Post einfache Briefe heute nur vormittags befördert.

Protest gegen den ungenügenden Straßenbahnverkehr.

Die Schöneberger Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich in ihrer Sitzung am Montag mit einem Antrag der liberalen Fraktion, der verlangte, beim Zweifelsbunde vorstellig zu werden, um die Straßenbahngesellschaft zu zwingen, den früheren Betrieb wieder aufzunehmen. In der Begründung betonte der Stadtd. Gottschalk, daß der Keutemangel nicht als Ursache des schlechten Verkehrs zu betrachten sei. Ausreichende Arbeitskräfte seien vorhanden. Bekäme die Straßenbahngesellschaft solche nicht, dann solle sie bessere Löhne zahlen und die Malmalität wäre beseitigt. Jetzt würden mehrere Löhne gezahlt und den Angestellten die freien Tage genommen, so daß das Substitut auf Kosten des Personals fährt. Redner forderte ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden und des Zweifelsbundes.

Diesen Ausführungen schlossen sich die Genossen Kabs und Müller an, wobei letzterer die besonders schlechten Verkehrsverhältnisse nach dem Sachstandem bemängelte. Er forderte die Versammlung auf, einen wirksamen Protest zu erheben, damit endlich diese unhaltbaren Zustände beseitigt würden. Genosse Kollenbührer bemerkte, daß auch der Zweifelsbund an diesen Verhältnissen nicht viel ändern werde. Die Straßenbahngesellschaft ist nicht der Allgemeinheit und des Verkehrs wegen da, sondern sie ist eine private Erwerbsgesellschaft, deren Bestehen in erster Linie darauf gerichtet ist, den Aktionären hohe Dividenden zu gewähren. Je weniger Wagen fahren, desto stärker werden die Arbeitskräfte ausgenutzt und um so größer werde der Profit. Die Straßenbahngesellschaft verstehe es wohl, alle Rechte in Anspruch zu nehmen, aber gegen die Erfüllung ihrer Pflichten wird immer prozessiert werden. Nachdem Stadtd. Gottschalk noch einmal auf die Pflichten der Straßenbahngesellschaft einging, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Für Mietunterstützungen mobiler Mannschaften wurden noch 120 000 M. bewilligt. Die Versammlung stimmte dann dem Erstattungsbescheid über die Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden zu. Dem Kriegsministerium wurde für das Ost- und Westheer eine Summe von 25 000 M. zur Verfügung gestellt, jedoch nur für solche Zwecke, die nicht von der Reichsregierung zu erfüllen sind. Um größere Vorräte an Fleischkonserven und Dauerware zu beschaffen, wurden der Lebensmittelkommission 200 000 M. überwiesen.

Zur Erwerbslofenfürsorge in Charlottenburg.

Zus Holzarbeitereisen erhalten wie folgende Zuschrift: Wie die städtischen Behörden beabsichtigen, die Auszahlung der Erwerbslofenunterstützung zu verhindern, beweist das Verfahren auf dem städtischen Arbeitsnachweis. Bei der Nachfrage nach ungelerten Arbeitern wird von jedem gelehrten Arbeiter verlangt, daß er diese Arbeit annimmt, ganz gleich, ob er in der Gasanstalt oder als Erdarbeiter in Schloten oder bei anderen dazugehörigen Arbeiten tätig sein soll. Lehnt der Arbeitssuchende wegen des niedrigen Stundenlohnes (45 Pf.), körperlicher Unfähigkeit oder Mangels an Kleidung die Arbeit ab, so wird der Arbeitszettel mit einem Kreuzzeichen versehen, das diese Mitteilung enthält. Im Entwurf über die Erwerbslofenfürsorge ist vorgesehen: „Zur Gewährung von Unterstützung ist die Beschäftigung von städtischen Arbeitsnachweiserforderlich, daß sich der Erwerbslose mindestens 3 Tage bergänglich um Arbeit bemüht hat.“ Durch diese Praxis wird es den Arbeitslosen schwer gemacht, Unterstützung zu erhalten. Auf eine Beschwerde an den Magistrat ging folgende Antwort ein: „Es steht selbstverständlich jedem frei, ob er angebotene Arbeit annehmen will oder nicht. Anspruch auf die städtische Arbeitslofenunterstützung kann aber nur der erhoben werden, wer keinerlei Arbeit, die er zu verrichten vermag, erhalten konnte. Im allgemeinen können gesunde Arbeiter aller Verufe auch Erdarbeiter verrichten. Wer glaubt, körperlich hierzu nicht fähig zu sein und dies im Arbeitsnachweis mitteilt, wird durch den zuständigen Stadtarzt untersucht und,

wenn dieser seine Angaben bestätigt, von der Verpflichtung zur Uebernahme derartigen Arbeiten freigestellt.

Der Vermittlungsbeamte hat sonach durchaus nach seiner Anweisung gehandelt.

Das Verfahren, welches hier geübt wird, ist als soziale Erwerbslosenfürsorge nicht zu bezeichnen, und es ist wünschenswert, daß so schnell als möglich derartige Bestimmungen beseitigt werden.

Pferdewettrennen in Karlsruh und Friedrichsfelder Steuerordnung vom 30. Mai 1913.

Um die Gültigkeit der Friedrichsfelder Steuerordnung vom 30. Mai 1913 handelte es sich in einem Rechtsstreit des Vereins für Hindernisrennen zu Berlin gegen den Gemeindevorstand in Berlin-Friedrichsfelde. — Das Oberverwaltungsgericht hat feinerzeit, als der Verein für seine Pferdewettrennen in Karlsruh auf Grund der Lustbarkeitssteuerordnung vom 5. Februar 1900 zur Lustbarkeitssteuer herangezogen worden war, den Verein freigestellt, weil seine Veranstaltungen keine Lustbarkeiten seien.

Kummehr hat die Gemeinde Friedrichsfelde, zu der Karlsruh gehört, über die Besteuerung von Wettrennen und Wettspielen eine Besteuerung unter dem 30. Mai 1913 erlassen, die sich nicht mehr auf den § 15 des Kommunalabgabengesetzes stützt, der die kommunale Besteuerung von Lustbarkeiten zuläßt. Vielmehr stützt sich diese Steuerordnung von 1913 auf den § 13 des Kommunalabgabengesetzes, der den Gemeinden allgemein das Recht gibt, indirekte Steuern zu erheben, sofern die Gesetze nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Steuerordnung war der Verein für Hindernisrennen wegen eines Pferdewettrennens, das am 17. Juni 1913 in Karlsruh stattfand, mit 983 M. besteuert worden.

Kreis- und Bezirksauschüsse wiesen die vom Verein erhobene Klage auf Freistellung ab. Sie erachteten die Steuerordnung vom 30. Mai 1913 sowohl für gültig, als auch auf die Pferdewettrennen des Vereins in Karlsruh für anwendbar.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte am Dienstag das Urteil mit folgender Begründung: Die Gemeinden seien durch § 13 des Kommunalabgabengesetzes zu der Einführung indirekter Steuern durch Steuerordnung ermächtigt, sofern nicht Reichsgesetze oder das Kommunalabgabengesetz selber entgegenstehen. Wenn nun die §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes eine Anzahl bestimmter indirekter Steuern aufzählen, u. a. Lustbarkeitssteuer, so seien das nur Beispiele. Sie hätten nur die Bedeutung, daß diese Steuern auf jeden Fall zu genehmigen seien, wenn sie erlassen werden. Wie weit andere indirekte Gemeindesteuern eingeführt werden könnten, hänge eben ab von der Zustimmung des Bezirks- und Kreis- und der höheren Aufsichtsbehörden. Deswegen könne eine Gemeinde Wettrennen jeder Art, gleichgültig, ob es Lustbarkeiten seien oder nicht, besteuern, wenn sie die Genehmigung dazu erlange. Daraus ergebe sich die Gültigkeit der Friedrichsfelder Steuerordnung vom 30. Mai 1913 sowie ihre Anwendung auf die Wettrennen des Vereins für Hindernisrennen.

Zu bemerken sei noch, daß die Wettrennenbestimmungen der Lustbarkeitssteuerordnung von 1900 durch die jetzt angeordnete Steuerordnung von 1913, die Wettrennen und Wettspiele allgemein betreffe, aufgehoben seien.

Kriegsfürsorge in Köpenick.

In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde zunächst die Neuorganisation des Vorstandes vorgenommen. Als Vorsitzender wurde Herr Luch, als Stellvertreter Herr Dr. Schulze und als Schriftführer Genosse Galle wiedergewählt. Für die Hinterbliebenen der bisher in städtischen Diensten befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter wurde der Beschluß gefaßt, daß die den Gefallenen zuzurechnenden Bezüge auch noch weiter bis zum Kriegsende weitergezahlt werden; höchstens jedoch 6 Monate, von dem auf den Todesstag folgenden Quartalsanfang an gerechnet. Eventuelle Unterbringungen, die die Militärverwaltung zahlt, werden von der Hinterbliebenenunterstützung abgezogen.

Einstimmig wurde sodann die Magistratsvorlage über die Schaffung eines Mieteinigungsamtes angenommen. Von unseren Vertretern wurden die Genossen Silberquandt und Woid als Mitglieder für das Einigungsamt gewählt.

Eine andere Magistratsvorlage will Mietbeihilfe an Kriegsfamilien gewähren. Diefelbe soll höchstens 50 Proz. der Wohnungsmiete betragen, und zwar für kinderlose Frauen höchstens 15 M., für Frauen mit einem Kinde 12,50 M., mit zwei Kindern 10 M., mit drei Kindern 7,50 M. und mit vier Kindern höchstens 5 M. monatlich. Die Beihilfen sollen vom Januar an nachträglich gezahlt werden, frühere Mietreste bleiben unberücksichtigt. Die Regelung der Mietbeihilfen wird von den städtischen Unterkümmungskommissionen vorgenommen. Bei der Zahlung der Beihilfen an den Vermieter muß sich dieser verpflichten, die Familie weiter in der Wohnung zu belassen. Von unseren Vertretern waren verschiedene Änderungsanträge gestellt, die vom Genossen Silberquandt begründet wurden und verlangten, daß erst auf 50 Proz. bis zu 75 Proz. Mietbeihilfe gewährt werden soll, und nur dann, wenn der Vermieter mit einem Mietnachschuß von 20 Proz. einverstanden ist.

Nur der Antrag, bis zu 75 Proz. Mietbeihilfe zu gewähren, wurde mit der Magistratsvorlage angenommen.

Dadurch erhöhen sich die oben genannten Sätze auf 18 M., 15 M., 12,50 M., 10 M. und 7,50 M.

Ein weiterer Antrag unserer Genossen, zur Sicherung der Volksernährung dadurch beizutragen, daß das vorhandene Brachland und die unbebauten Grundstücke sofort kultiviert werden und eventuell in kleinere Parzellen den Bewerbern unentgeltlich zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse zur Verfügung gestellt werden, wurde einstimmig angenommen.

Gefangenaufnahme bei Verdunten. Die beiden Arbeiter-Gesangsvereine „Männerchor Df“ und „Sängerkor Bedding“ ertrugen am Sonntag unter Leitung ihres Chorleiters Herrn Emil Thilo durch Gefangenaufnahmen die zahlreichen Verdunten, die gegenwärtig in der als Kriegsgefangenenlager dienenden neuverbauten Jrenenanstalt Buch untergebracht sind. Dicht gedrängt lauften die Verdunten in der Festhalle den Vorträgen und spendeten ihnen am Schluß reichen Beifall. Der in Arbeiterkreisen bekannte Schauspieler Herr Emil Kühne brachte Rezitationen und Lieder zur Laute humoristischen Inhalts zu Gehör. Vom Direktor der Anstalt wurde den Gästen herzlicher Dank ausgesprochen. Die Verdunten brachten zum Ausdruck, daß der Abend einer der schönsten gewesen sei, den sie im Lazarett verleben hätten.

Eine glänzende Entlohnung. Zu der mit dieser Heberchrift versehenen Notiz in Nr. 23 über den Zwischenmeister in Neufölln, bei dem einer Arbeiterin für die Aushilfsarbeit an Militär-Unterhosen ein Lohn von 15 Pf. pro Stück angeboten sein sollte, ist ergänzend nachzutragen, daß die Arbeiterin nicht auch die Knöpfe anzunähen hatte. Der Zwischenmeister — Herr Helmsch, Thüringer Str. 41 — teilt uns mit, daß es sich bei dieser Arbeit überhaupt nicht um Militär-Unterhosen, sondern um Gefangenen-Unterhosen handelte, und daß an diesem schnell herzustellenden Rasenartikel auch bei dem Lohnsatz von 15 Pfennig den Arbeiterinnen noch ein ausreichender Verdienst möglich sei.

Seinen Wochensohn im Verlage von 81 Mark hat am Sonnabend 11 Uhr auf dem Wege vom Prenzlauer Berg bis Alexanderplatz ein Arbeiter verloren. Der Finder des Vorermontales wird gebeten, seine Adresse an Ernst Fahl, Neufölln, Warthestraße 60, gelangen zu lassen.

Mit einem Helfershelfer arbeitet ein Schwindler und Schläfstellendieb, der in Neufölln aufgetreten ist. Der etwa 24 Jahre alte Mann, der sich für einen Drucker ausgibt, mietet möblierte Zimmer, bezieht sie gleich abends, wenn er abgeholt hat und verspricht, in den nächsten Tagen den Mietpreis im Voraus zahlen zu wollen. Die vorsichtigen Vermieterinnen achten wohl darauf, daß der neue Mieter nicht etwa mit Baleten ausgeht. Der angebliche Drucker rechnet mit diesem Mißtrauen, bleibt ruhig über Nacht da und verläßt erst am nächsten Morgen, nachdem er sich mit der Wirtin noch unterhalten hat, so wie er sieht und geht, die Wohnung, angeblich, um zum Barbier zu gehen. Von diesem Gang kommt er nicht wieder, und nun entdecken die Wirtinnen, daß er es doch verstanden hat, sie zu bestehlen. Er muß seine Beute, besonders Kleidungsstücke, zur Nachtzeit einem Helfershelfer heimlich aus dem Fenster zuwerfen. Vor diesem Gauner mit dem neuen Kniff sei hiermit gewarnt. Er ist schlau gewachsen, hat blondes Haar und ein bartloses Gesicht und trägt ein graues Jackett, eine dunkle Hose und einen schwarzen, steifen Hut.

Auf dem Wege durch die Soldiner Straße bis Koloniestraße 111 verlor am Sonnabend, den 28. Januar, ein Arbeiter 50 Mark in Scheinen. Der Finder wird gebeten, Nachricht an Wilhelm Dichter, Koloniestraße 111, Hof III, zu senden.

Gerichtszeitung.

Schiebung.

Als eine Schiebung, wie sie auf dem Baumarkt leider nicht selten ist, bezeichnete gestern der Staatsanwalt das Vorgehen des Kaufmanns und Tischlereibesetzers Louis Engelmann, der sich wegen falscher Angaben beim Registrator, Konkursvergehen und fahrlässigen Falschheidens vor der Strafkammer des Landgerichts III zu verantworten hatte.

Es handelte sich um einen jener Fälle, in welchen sich völlig vermögenslose Personen zu Eigentümern von Grundstücken zu machen verstehen. In der Emser Straße in Neufölln kamen zwei Grundstücke zur Substation und wurden von dem Angeklagten, der als Geschäftsführer einer „Grundstücksbewertungs-Gesellschaft m. b. H.“ auftrat, unter Ausfall mehrerer Hypothekengläubiger, erworben. Diese Gesellschaft wurde anscheinend auf Anregung eines an dem Erwerb der Grundstücke interessierten Gläubigers ad hoc gegründet. Obwohl dem Richter bei der Eintragung gesagt worden war, daß ein Grundkapital von 20 000 M. eingezahlt worden sei, war tatsächlich gar kein Vermögen vorhanden, es konnten nicht einmal der Stempel und die Gerichtskosten entrichtet werden. Die famose G. m. b. H. war eigentlich schon vom ersten Tage ab zahlungsunfähig und der Angeklagte hatte sehr bald den Antrag auf Konkursöffnung stellen müssen, was er aber nicht getan hat. Der Richter hat die Geschäftsbücher in unzulänglichem Zustande vorgefunden. Der Angeklagte wurde feinerzeit von der Gerichtskasse zum Offenbarungseide gezwungen und soll dabei Vermögensgegenstände nicht angegeben haben.

Das Gericht sprach den Angeklagten von der Anklage des Falschheidens frei und verurteilte ihn im übrigen mit Rücksicht darauf, daß er bisher unbescholten und mehr der Geschädigte als der Schieber war, nur zu einer Geldstrafe in Höhe von 1200 M.

Die falsche Note-Kreuz-Kurrende.

Ein „geschäftspatriotischer“ junger Mann ist der Metallbildhauer Robert Rusch, der sich gestern vor der 3. Strafkammer des Landgerichts II zu verantworten hatte.

Im November v. J. erschien in mehreren Häusern Neuföllns eine Gruppe von Anaben, die auf den Höfen unter Leitung eines jungen Mannes, der die bekannte Sanitärermine des Roten Kreuzes trug, vaterländische Lieder sang. Da die Zuhörer glaubten, es handele sich um eine zum Besten des Roten Kreuzes getroffene Einrichtung, regneten die Groschen und Künder reichlich auf den Hof hinunter. Als diese Note-Kreuz-Kurrende eines Tages auf dem Hofe eines Grundstücks in der Sobradstraße einige Lieder zum Besten gab, erschien ein Schutzmann und verlangte von dem jetzigen Angeklagten eine Legitimation zu sehen. Der Beamte war nicht wenig erstaunt, als er erfuhr, daß der Angeklagte, da er und sein Vater infolge des Krieges die Arbeit verloren hatten, eine Anzahl Kinder von eingezogenen Wehrmännern zusammengetrommelt hatte und mit diesen auf den Höfen umherzog. Der Verdienst wurde unter ihnen gleichmäßig geteilt.

Das Schöffengericht nahm nicht Betrug, sondern Betteln an und verurteilte den Angeklagten, da nur ein Fall erwiesen werden konnte, zu 1 Tag Haft. Wegen dieses Urteils legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein mit dem Einwande, daß Betrug vorliege, da durch die Note-Kreuz-Kurrende eine Täuschung hervorgerufen worden sei. Die Strafkammer nahm zwar ebenfalls Betrug an, verurteilte jedoch den Angeklagten mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit zu nur 5 Mark Geldstrafe.

„Frauenwürde“.

Der Redakteur des in Stendal erscheinenden „Altmarkter Rudolf Tafelmann“ ist am 2. November von der Stendaler Strafkammer zu 6 Monaten Gefängnis wegen Beleidigung von 65 Damen des Vaterländischen Frauenvereins verurteilt worden. Der „Altmarkter“ hatte in einem Artikel „Frauenwürde auf dem Stendaler Bahnhofs“ behauptet, Damen der besten Stendaler Gesellschaft hätten sich den französischen Gefangenen aufgedrängt, sie mit Liebesgaben des Roten Kreuzes gefüttert, ja sogar verhätschelt, die deutschen verwundeten Krieger jedoch unbeachtet gelassen. Dies Benehmen habe allgemeines Aergernis erzeugt und werde durch Augenzeugen bestätigt werden. Tatsächlich waren die Behauptungen, über die die Zeitung sich entsetzt stellte, erfunden. Der Angeklagte gab zu, daß er düpiert sei. Aber es sei, meinte er in seiner Revision, zu Unrecht eine Beleidigung für vorliegend erachtet, denn er habe den Artikel nicht in beleidigender Absicht verfaßt gehabt, sondern aus patriotischer Meinung heraus, um Mißständen, wie sie in dem Kriegsjahr 1870/71 bestanden haben, rechtzeitig gegenüberzutreten, und dies in einem öffentlichen Blatte zu tun, dazu sei er als Redakteur berechtigt. Der Schutz des § 193 Str.-G.-B. müsse ihm zustatten kommen.

Das Reichsgericht verwarf die Revision.

Aus Industrie und Handel.

Rückkehr der Banknote nach Paris.

Die „Laila Chronik“ erzählt aus Genf, daß zweieinhalb Milliarden Franken in Effekten und Wechseln, welche die Pariser Banken in der Zeit, wo ihre Stadt bedroht war, bei ihren Genfer Zweigstellen in Sicherheit gebracht hatten, am Freitag unter starkem Geleit nach Paris zurückgebracht worden sind.

Zinsfuß der belgischen Notenbank.

Der Verwaltungsrat des Notendepartements der Société Générale de Belgique hat den Zinsfuß für akzeptierte Wechsel auf 4 Proz., den Zinsfuß für Darlehen auf Wertpapiere und Vorkäufe in laufender Rechnung auf 5 Proz. festgesetzt.

„Société Générale“ ist die Bank, der vom deutschen Gouvernement das Recht der Notenausgabe erteilt worden ist und die nun an die Stelle der früheren belgischen Zentralbank getreten ist.

Personalveränderungen in der Deutschen Bank.

Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank beschloß in seiner Sitzung die Wahl des Herrn Emil Georg Staup, der seit 15 Jahren dem Verbanne der Deutschen Bank angehört und seit langer Zeit ihren Petroleumunternehmungen vorsteht, zum Mitgliede des Vorstandes der Zentrale und Filialen. Ferner beschloß der Aufsichtsrat die Ernennungen des Herrn Bergschaffers a. D. Max v. Pohl zum stellvertretenden Direktor bei der Zentrale, des bisherigen stellvertretenden Direktors der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank in Elberfeld, Herrn Dr. Friedrich v. Koch zum Direktor dieser Filiale in Düsseldorf, Herrn Otto Kerforth zum Direktor der Zweigstelle M.-Gladbach.

Beendigung der Ausfuhrvergütung.

Wie die „Kölnische Zeitung“ aus Essen a. Rh. erfährt, hat das Rheinisch-Westfälische Kohlenjudikat beschlossen, die bisher für die Ausfuhr von Eisenerzeugnissen gewährte Ausfuhrvergütung mit Wirkung ab 1. Februar 1915 wieder wegzulassen zu lassen.

Die Vergütung sollte die Ausfuhr von Eisenerzeugnissen, die infolge des Konjunkturrückganges auf dem Weltmarkt im Preise zurückgingen, löhrend machen und dadurch den Verbrauch von Kohle im Inlande anregen.

Kleine Nachrichten.

Erdbeben in Dortmund?

Am Montagabend 8 Uhr 17 Minuten erfolgte in Dortmund ein heftiger Erdstoß; einem scharfen Knall folgte eine Sekunde später eine vertikal wirkende Erschütterung, die so stark war, daß Ziegel von den Dächern auf die Straße flogen, Kronleuchter von den Decken fielen und sogar Deckenteile einfielen und große Risse bekamen. Die Figur der Germania auf dem Hohen Wall verlor einen Arm und am Körnerplatz wurden mehrere Schornsteine herabgeschleudert. Ob ein Erdbeben oder eine unterirdische Explosion vorliegt, war noch nicht zu ermitteln. Die Erscheinung hatte in vielen Stadtteilen, besonders aber im Zentrum, wo eine 55 Zentimeter dicke Mauer barst, eine große Panik zur Folge. Auf der Straße liefen die Leute zusammen, Kinder schrien und Frauen fielen in Ohnmacht.

In den Flammen umgekommen.

Ein jähweres Brandunglück wird uns aus Bukow in der mährischen Schweiz gemeldet. Bei dem Brande der Häuser und Stallungen des Bierverlegers W. Reumann an der Neuen Promenade konnten die Bewohner nur das Leben retten. Alle Gegenstände verbrannten. Als die Feuerwehre die Brandstelle aufräumte, fand man eine verkohlte Leiche. Es stellte sich nun heraus, daß die Mutter des Bierverlegers bei dem Brande ums Leben gekommen war. Auch mehrere Pferde kamen in den Flammen um.

Englische Meereslieferanten.

Wie ein Telegramm aus London meldet, wird die bekannte Nahrungsmittelfirma J. Lyons & Co. gerichtlich verfolgt, da sie angeklagt ist, für das Heer große Lieferungen schlechten Fleisches gegeben zu haben. Es wurden eine große Anzahl Zeugen vernommen, die sehr zum Nachteil der Firma ausfagten. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht. Auch die Firma Wright wird gerichtlich verfolgt, da sie 40 000 Pfund Butter für das englische Heer in Frankreich lieferte, die mit Rindfleisch vermischt war. Die Firma hat vorläufig eine Strafe von 5 Pfund Sterling erhalten. Auch nach Abzug der 180 M. Strafe wird für den englischen Patriot immer noch ein reichlicher Profit übrig bleiben.

Die Strafe für den Rientoppbesuch.

Dem Heiser „Volkboten“ wird aus Lechowitz berichtet: Eine hier wohnende Frau, deren Mann im Kriege ist, und die sich mit ihren sechs Kindern schwer durch die jetzige trübe Zeit schlagen muß, bekam neben der staatlichen Unterstützung wöchentlich von der Gemeinde noch 30 Pf. Brot geliefert, wie auch die anderen hilfsbedürftigen Frauen der Kriegsteilnehmer in der Gemeinde. Sie ging kürzlich mit einer Freundin in ein Heiser Kino und opferte 20 Pf., um mal etwas anderes als nur immer das graue Kleid zu sehen. Sie sollte diese ihre „Vergnügungssucht“ schwer büßen, denn es wurde in der Gemeinde bekannt, daß sie im Kino gewesen war, und ihr deshalb vom Farrer Vorhaltungen gemacht. Auch wurden ihr die bisher gewährten Brote entzogen, die Frau glaubt auf Veranlassung des Farrers. Die Freundin, die mit im Kino war, ebenfalls eine hilfsbedürftige Frau eines Kriegsteilnehmers und Mutter von sechs Kindern, wurde ebenfalls bestraft. Sie hatte eine Eingabe an den Gemeinderat gemacht, um ebenfalls Brot zu bekommen. Der Farrer mochte ihr nach dem Besuch im Kino die Mitteilung, daß sie auf Erfüllung ihrer Bitte nicht zu rechnen brauche.

Wir glauben, daß das Vergehen der Frauen nicht so schwer war, um sie und ihre hungernden Kinder so empfindlich zu bestrafen und hoffen, daß den Frauen doch noch die entzogene Heine Hilfe seitens der Gemeinde weiter gewährt wird.

Parteiveranstaltungen.

1. Wahlkreis. Stralauer Bierlei, am Donnerstag, den 28. Januar, findet in Rebers Köstlin, Koppenstr. 29, ein Lichtbilder-Vortrag des Reichslagsabg. Gen. Robert Schmidt: „Ein Besuch der Kriegsschaulage in Döpreußen“ statt.

Neufölln. Heute abend 8½ Uhr bei Dörsch, Hermannstr. 49: Versammlung der Jugendleitung. Beginn des Vortragskurses Dr. Zunder. 1. Vortrag „Wesen und Entstehung der Moral“.

Briefkasten der Redaktion.

Die juristische Sprechstunde findet für Abonnenten Lindenstr. 3, IV. Hof rechts, portiere, am Montag bis Freitag von 4 bis 7 Uhr, am Sonnabend von 5 bis 6 Uhr statt. Jeder für den Sprechstunde bestimmten Beitrag ist ein Zustande und eine Zahl als Verzeichen beizufügen. Briefliche Antwort wird nicht erteilt. Anfragen, denen keine Wohnortangabe beigelegt ist, werden nicht beantwortet. Gütige Fragen trage man in der Sprechstunde vor. Beiträge, Sachstunde und dergleichen bringe man in die Sprechstunde mit.

N. 2. 33. Erlassen Sie zunächst gegen den Schuldner einen Zahlungsbefehl. — **N. 6. 100.** Wenn Sie als Kretur eingezogen werden, hat die Mutter keinen Unterhaltungsanspruch. — **N. 8. 1011.** Ja, Sie müssen das Geld umwechseln. — **N. 8. 38.** Lassen Sie es doch darauf ankommen. Sie können eben den Beweis erbringen, daß die Frau schon vorher angegeben hat, Vorspiegelungen falscher Tatsachen vorzunehmen. — **N. 7.** Sie können die Aussage verweigern. — **N. 50.** Ja, in der Voraussetzung, daß die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist. — **N. 3. 62.** 1. und 2. Ja. — **N. 5.** Das Vermögen muß angegeben werden. Steuerbeiträge können nachverlangt werden. — **N. 12.** 1. Das uneheliche Kind ist nur der Mutter gegenüber erbberechtigt. 2. Urkundlich Sie nicht der Bank. — **N. 2. 50.** Die Frau kann abwarten. Sie erhält insoweit die Kriegsunterstützung weiter; sie soll den Todesfall dem Arbeitgeber melden. — **N. 3. 14.** Ja. — **N. 6. 77.** 1. Wenn Militärarbeit angefertigt wird, ja. 2. Wenden Sie sich mündlich an die Stützungsdeputation des Magistrats, Poststraße 16. — **N. 6. 100.** Sie sind zurückgestellt, aber auf Hauptfronten kann die Zahl nicht zurückgehen. — **N. 2. 31.** Sie haben Anspruch auf Unterhaltung, aber nur für einen Sohn. Führen Sie Beschwerde beim Kreis-Ausschuss.

Wetterausichten für das mittlere Norddeutschland bis Donnerstagmorgen: Etwas kälter, zeitweise aufklarend; aber noch vorherrschend mäßig mit öfter wiederholten, im Westen meist geringen, im Osten etwas stärkeren Schneefällen.